



Der Sachsenspiegel

Ein Geschichtsbuch für Kinder
zum Recht im Mittelalter

Der Sachsenspiegel

*Ein Geschichtsbuch für Kinder
zum Recht im Mittelalter*



Dieses Buch ist innerhalb der pädagogischen Arbeitsstelle „Betreuung kultureller Lernorte“ des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung von Sachsen-Anhalt (LISA) entstanden.

Wir danken Herrn Prof. Dr. Heiner Lück (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) für die fachliche Beratung.

Titelbild: Der König überträgt einem Grafen die hohe Gerichtsbarkeit (W fol. 23 r.)

Der König trägt eine goldene Lilienkrone und hält ein goldenes Zepter in der Hand. Er ist mit einem langen goldenen Rock gekleidet. Seine weiten Hängeärmel lassen ein Untergewand sichtbar werden. Der Graf ist an seinem Grafenhut erkennbar.

Das Bild bezieht sich auf Landrecht, 1. Buch, Artikel 59 „Bei Königsbann darf niemand Gericht halten, wenn er nicht den Bann vom König empfangen hat.“

Autor: Siegfried Both

Gestaltung: Siegfried Both

LISA Halle 2009

Vom Sinn eines Spiegels	Seite	5
Die Welt des Eike von Reggow	Seite	7
Der Spiegler	Seite	8
Eikes Heimat	Seite	10
Eikes Land	Seite	12
Eikes Ordnung	Seite	14
Eikes Pflichten	Seite	16
Eikes Buch vom Recht der Sachsen	Seite	19
Ein Rechtsbuch ohne Gesetze	Seite	20
Sachsenspiegel als Bilderspiegel	Seite	22
Bebilderte Texte	Seite	24
Symbolisch Zeichnen	Seite	26
Durch Wandel zur Dauer	Seite	28
Recht mit weiter Geltung und langer Dauer	Seite	30
Das Recht im Spiegel	Seite	33
Wenn der Tank leer ist	Seite	34
Die Wahrheit herbeischwören	Seite	36
Frieden schaffen ohne Waffen	Seite	38
Notruf ohne Blaulicht	Seite	40
Kinder in Schuld	Seite	42
Frauen in Sicherheit	Seite	44
Gott wird es beweisen	Seite	46
Wenn Strafen peinlich werden	Seite	48
Das Miteinander organisieren	Seite	50
Nun höret, wann etwas fällig ist	Seite	52
Gedenken und Erinnern	Seite	55
Kunst in Reppichau	Seite	56
Bei Graf Hoyer zu Gast	Seite	58
In Vielfalt erinnern	Seite	60
Gedruckte und virtuelle Medien	Seite	62
Abkürzungen	Seite	64
Bildnachweis	Seite	64

Vom Sinn eines Spiegels

In einem Spiegel sehen wir, wie etwas aussieht, z. B. das Gesicht oder die Kleidung. Im Auto benutzen wir ihn, um das Geschehen zu beobachten.

Nach dem prüfenden Blick in den Spiegel kann es passieren, dass wir uns verändern. Wir kämmen uns oder fahren langsamer. Spiegel helfen, uns besser zurecht zu finden.

Vielleicht hat Eike von Repgow vor fast 800 Jahren ähnlich gedacht, als er sein Buch „Sachsenspiegel“ genannt hat.

Eike von Repgow: So ungewohnt der Name klingt, so unbekannt ist der Sachsenspiegel. Dabei ist es eines der bedeutendsten Bücher des deutschen und europäischen Mittelalters.

Aber: Seine Sprache, Wörter, Symbole und Vorschriften sind uns fremd, zum Teil sogar unverständlich. Trotzdem - oder gerade deshalb - ist es sinnvoll, sich Eike von Repgow und seinem Spiegel zu nähern. Es ist auch für uns immer noch spannend, in fremde und vergangene Welten einzutauchen. Dabei will dieses Büchlein helfen.

Keine Angst: Den Leser erwarten weder ein wissenschaftliches Werk noch ellenlange Abhandlungen über Rechtsfragen. Erste Einblicke in die ferne Welt des Eike von Repgow zu gewinnen sowie Interesse am mittelalterlichen Recht und dem damaligen Leben zu wecken - das soll für die folgenden Seiten unser Ziel sein.

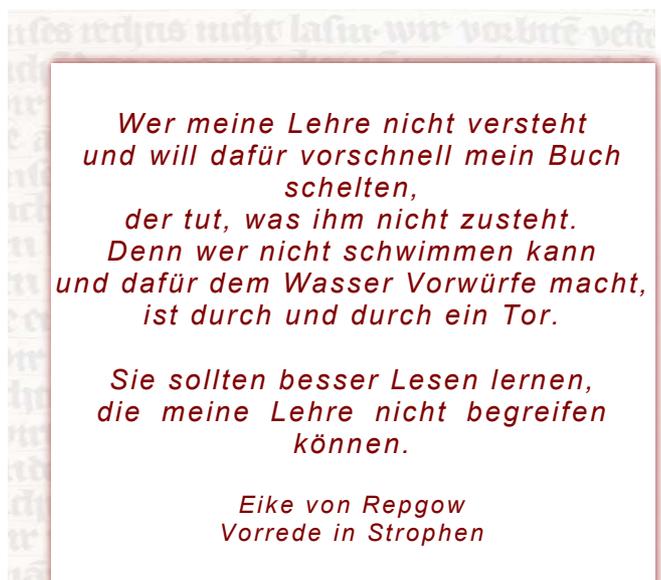


Gott überreicht dem König das Gerichtsschwert, das ihn als obersten weltlichen Richter zeigt. Der König trägt einen langen goldenen Rock und darüber einen Mantel. Sein Haupt schmückt die Lilienkrone.

1

Gott als
Quelle des
Rechts
(W fol. 9 v.)

Für Eike von Repgow hat Gott das Recht geschaffen, welches nun im Sachsenspiegel notiert wird.



*Vom Recht soll sich keiner
abbringen lassen,
weder durch Liebe noch Leid,
weder durch Drohung noch
Geschenk.*

*Gott selbst ist Recht. Darum ist
ihm das Recht so teuer.*

*Eike von Reggow
Prolog*

*Wissen ist ein teurer Schatz und
so beschaffen, dass er sich
täglich verringert, will man ihn für
sich behalten.*

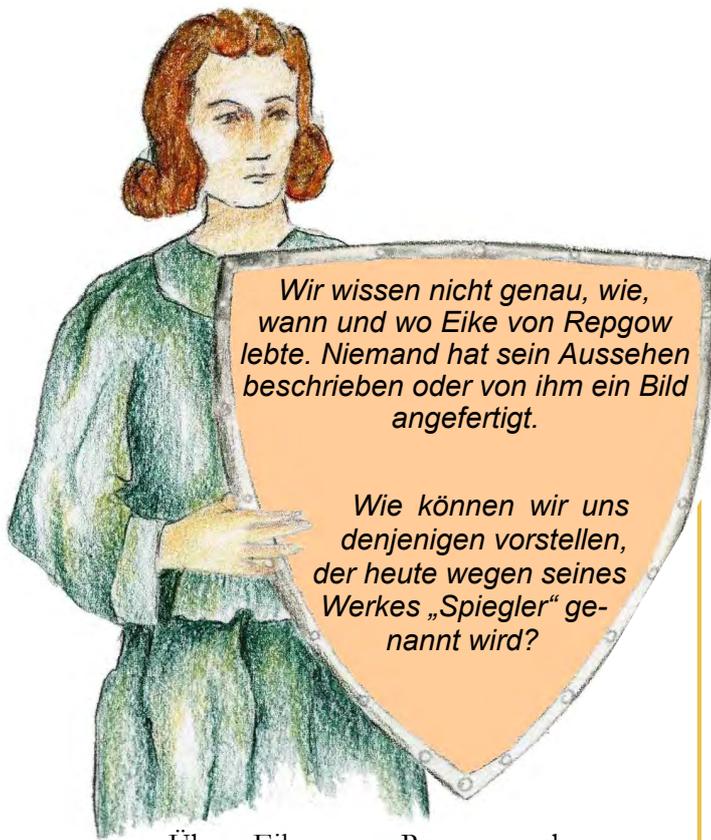
*Deshalb soll sich der Kluge
besinnen und so freigiebig damit
umgehen, wie er nur kann.*

*Eike von Reggow
Vorrede in Reimpaaren*

*Deshalb prüfe man denjenigen, der
neues Recht einführen will, daran,
wie rechtschaffen
er selbst ist.*

*Eike von Reggow
Vorrede in Strophen*





Über Eike von Reggow geben nur wenige Unterlagen Auskunft, denn es existieren lediglich sechs Urkunden, in denen er in den 24 Jahren zwischen 1209 und 1233 bei Rechtsgeschäften als Zeuge benannt ist.

Es wird angenommen, dass Eike um 1180 in einer adligen Familie geboren worden ist und bis etwa 1235 gelebt hat. Porträts von ihm aus jener Zeit sind nicht bekannt.

Was kann uns Eikes Buch, der Sachsen-
spiegel, über ihn selbst erzählen?

Zunächst: Die von ihm geschriebenen zwei Exemplare gibt es nicht mehr, sie sind verloren gegangen. Wir kennen nur noch Abschriften von Abschriften des Ur-Sachsenspiegels (Näheres dazu auf S. 24). Sie zeigen, dass sich Eike in der Bibel und der Kirchengeschichte sowie im kirchlichen und weltlichen Recht auskennt. Er beherrscht die damalige Gelehrtensprache, das Latein. Dadurch

kann er Bücher in ihrer Originalsprache lesen. Er muss vieles auswendig gelernt haben, da nicht alle notwendigen Bücher zu jeder Zeit für ihn verfügbar gewesen sind.

Eike kann Schreiben. Dies ist gar nicht so üblich, wie uns das heute erscheint. Er setzt mit der Feder gotische Minuskeln, die damals modernsten Schriftzeichen. Ihr wichtigstes Merkmal: Alle Buchstaben werden klein geschrieben. Der damalige Schreibstil blüht heute in den SMS und E-Mails wieder auf. Auf Seite 25 sowie auf dem Buchumschlag ist die Schrift gut zu erkennen.

Es ist anzunehmen, dass er sein Buch selbst geschrieben hat, nicht auf Papier, sondern auf Pergament. Das ist die gebeizte Haut von Schafen, Ziegen oder Rindern. Da die Tiere erst groß gefüttert werden müssen, entstehen hohe Kosten. Außerdem bekommt man aus einer einzelnen Tierhaut nur wenige Seiten. Aus diesem Grund sind Bücher im 13. Jahrhundert sehr teuer. Das Schreiben mit Feder und Tinte ist zu Eikes Zeiten die einzige Art, Bücher herzustellen.



2
Bauer treibt
einen
Ochsen
in Stall
(W fol. 37 r.)

Der Spiegler

Deshalb werden sie Handschriften genannt. Ist ein zweites Exemplar notwendig, muss das Buch Pergamentseite für Pergamentseite abgeschrieben werden.

Eike scheint damit für einen Angehörigen seines Standes eine überdurchschnittliche Bildung besessen zu haben. Er kann lesen und schreiben, kennt sich in mehreren Sachgebieten aus und kann Fremdsprachen.

Eike von Repgow hat wohl in Diensten sehr einflussreicher und bedeutender Herren gestanden. Für sie darf er bei wichtigen Geschäften als Zeuge auftreten. Anhand der Urkunden wissen wir, dass Eike im Osten des damaligen Sachsens zwischen Magdeburg und Halberstadt, Dessau und Halle bis nach Naumburg und Meißen gewirkt hat. Er gehört zu den Helfern der Grafen von Anhalt und unterstützt sie beim Ausbau ihrer Herrschaft.

In der ersten Urkunde, die ihn als Zeugen erwähnt (1209), steht sein Name in der Gruppe der **Edelfreien**, ab der dritten erhaltenen Urkunde (1219) befindet sich sein Name in der Gruppe der **Ministerialen**.

Vermutlich hat Eike um 1215 den Stand eines Edelfreien verlassen. Dies ist vergleichbar mit einem Abstieg von der zweiten in die dritte Liga.

Warum sich dieser Wechsel gelohnt haben könnte, kann rechts nachgelesen werden.



Dieses Bild ist etwa einhundert Jahre nach dem Tod des Spieglers entstanden.

Eike von Repgow sitzt als Schreiber auf einer Bank und empfängt den Heiligen Geist. Abgebildet ist das Wappen der Oldenburger Grafen.

In der linken Hand hält Eike eine Feder, einen Schaber oder Ähnliches.

War der Spiegler ein Linkshänder?

3

Widmungs-
bild des
Olden-
burger
Sachsen-
spiegels
(O fol. 6 r.)

Edelfreie waren keinen anderen Familien oder Herrschern, sondern nur dem König oder Kaiser untergeordnet. Aus ihnen bildete sich im Hochmittelalter der Adel.

Ministeriale dienten Feudalherren, und waren damit nicht mehr frei. Oftmals unterwarfen sich Edelfreie im Hochmittelalter freiwillig ihnen bekannten Feudalherren, denn der dortige Dienst war oft angesehen und einflussreich. Man befand sich im Kreis von Mächtigen. Dies könnte auch bei Eike von Repgow so gewesen sein.



Der Name Reggow rührt von dem Dorf Reppichau her, das zwischen Dessau und Köthen liegt. Dort könnte die Familie, nachdem sie in der Mitte des 12. Jahrhunderts in die Gegend eingewandert ist, ein größeres Gut besessen haben. Die Familie hat ein Lehen des Erzbischofs von Magdeburg erhalten und steht wahrscheinlich auch in engen Beziehungen zum Burggrafen von Giebichenstein. Beide sind einflussreiche Feudalherren.

Eike steht in Diensten von Heinrich I. (1170-1252) aus dem Geschlecht der Askanier, die als Markgrafen von Brandenburg, Herzöge von Sachsen und Fürsten von Anhalt wichtige Personen im Reich sind.



Der Bär im sachsen-anhaltischen Wappen verweist auf die askanischen Wurzeln des Bundeslandes.

Im Hochmittelalter beginnen Grafen, Bischöfe und Fürsten selbstständige, vom Kaiser möglichst unabhängige Herrschaften aufzubauen. Sie versuchen, z. B. durch Heirat oder Krieg, Gebiete zu erwerben. Sie entwickeln aber auch immer mehr das eigene Land. Fremde werden ermutigt, hiesige Gegenden urbar zu machen. Die Neankömmlinge erhalten eine Reihe von Vergünstigungen, über die sie in ihren Herkunftsgebieten, den westlichen Teilen des Reiches und den Niederlanden, nicht verfügen. Viele werden von diesen Aussichten angezogen. Sie legen Sümpfe trocken und roden Wälder, arbeiten aber auch im Bergbau. So ist die sächsische Heimat des Eike von Reggow im Umbruch. Fremde kommen, gründen Ortschaften und bringen eigene Vorstellungen von dem mit, was recht und billig sein soll. Dieser Landesausbau geschieht, ohne die alteingesessene Bevölkerung aus Sachsen und insbesondere *Slawen* zu



4
Wichtige Orte im Leben des Eike von Reggow im heutigen Sachsen-Anhalt

vertreiben. Es vollzieht sich ein relativ friedlicher Prozess der Verschmelzung. Trotzdem sind die **Slawen** die Verlierer: Sie müssen ihre Sprache und ihren Glauben aufgeben.

Diese Zuwanderung und Landerschließung schafft auch Voraussetzungen für das Entstehen von Städten in Mitteldeutschland. Deren Bürger richten sich nach eigenen Rechten, den Stadtrechten, die zwar auf der Grundlage des Sachsenspiegels entstehen, aber regionale Gegebenheiten berücksichtigen.

Sie regeln z. B. das Stapeln von Waren in einem Hafen, was für Kaufleute wichtig, für Bauern aber eher unbedeutend ist. Das einflussreichste Stadtrecht wird das Magdeburger Recht, das in ganz Europa Verbreitung findet.

Anzeige der Unfähigkeit

(Jemand ist nicht in der Lage, nicht zuständig, nicht betroffen.)



Eine Wendin (so nennen sich die Slawen selbst) zahlt ihrem Herren (grüner Rock, roter Kopfschmuck) einen Brautzins (vier Münzen) dafür, dass sie einen Wenden heiraten darf.

Die Frau hat ihren Kopf mit Tüchern und Bändern so verhüllt, dass nur noch das Gesicht frei ist. Sie trägt einen Halskragen.



5

Brautzins bei Heirat von Wenden
(W fol. 55 r.)



Bauern roden die „wilden Wurzeln“ und zimmern ein Haus. Der Grundherr überreicht dem Bauermeister die Urkunde für die Nutzung des Grundstückes gegen Erbzins. Dieser ist eine Zahlung für das Recht an einem Gut, obwohl die Bauern darauf nicht geboren worden sind. Diese Rechte können vererbt

6

Dorfgründung
(H fol. 26 v.)



Das neue Dorf wird durch die Kirche dargestellt. Die Dorfbewohner berufen sich in einer Streitsache mit der Urkunde auf ihr verbrieftes Recht.

Der Auswärtige links (ein Wende) dreht sich weg, denn kein Auswärtiger ist verpflichtet, sich nach dem jeweiligen Dorfrecht verantworten zu müssen.

7

Verleihung Dorfrecht
(H fol. 26 v.)

Slawen (Wenden) ist der Sammelbegriff für verschiedene Volksstämme, die seit Beginn des 6. Jahrhunderts in den Gebieten östlich von Elbe und Saale siedelten.

Sie wohnten in Dörfern und lebten in Großfamilien. An ihrer Spitze stand der Familienälteste. Slawen (Wenden) betrieben hauptsächlich Landwirtschaft.

Saale und Elbe bildeten über viele Jahrhunderte eine Grenzregion. Westlich siedelten die christlichen Germanen, östlich die Slawen, die Naturgötter verehrten.



Eike von Repgow lebt in wirren Zeiten. Könige und Kaiser werden gewählt und wieder abgesetzt. In seiner Kindheit regiert Kaiser Barbarossa, der 1190 auf einem Kreuzzug ertrinkt. Sein Reich, von dem Deutschland nur ein Teil ist, dehnt sich bis nach Sizilien aus. In ihm herrschen mehrere Könige, viele Herzöge und Grafen sowie Bischöfe und Erzbischöfe. In Eikes Jugend gibt es eine Zeit lang sogar zwei Könige, die von sich behaupten, jeweils der rechtmäßige Herrscher in Deutschland zu sein.

Zu Eikes Lebzeiten wird der Kampf um die Auslegung der Zwei-Schwerter-Lehre geführt. Die Menschen glauben, dass Gott den Herrschern der Welt zwei Schwerter gegeben hat, um auf der Erde für Ordnung zu sorgen: ein geistliches und ein weltliches.

Eines führt der Papst, das andere der Kaiser. Es wird darum gestritten, ob Papst und Kaiser gleichberechtigt je ein

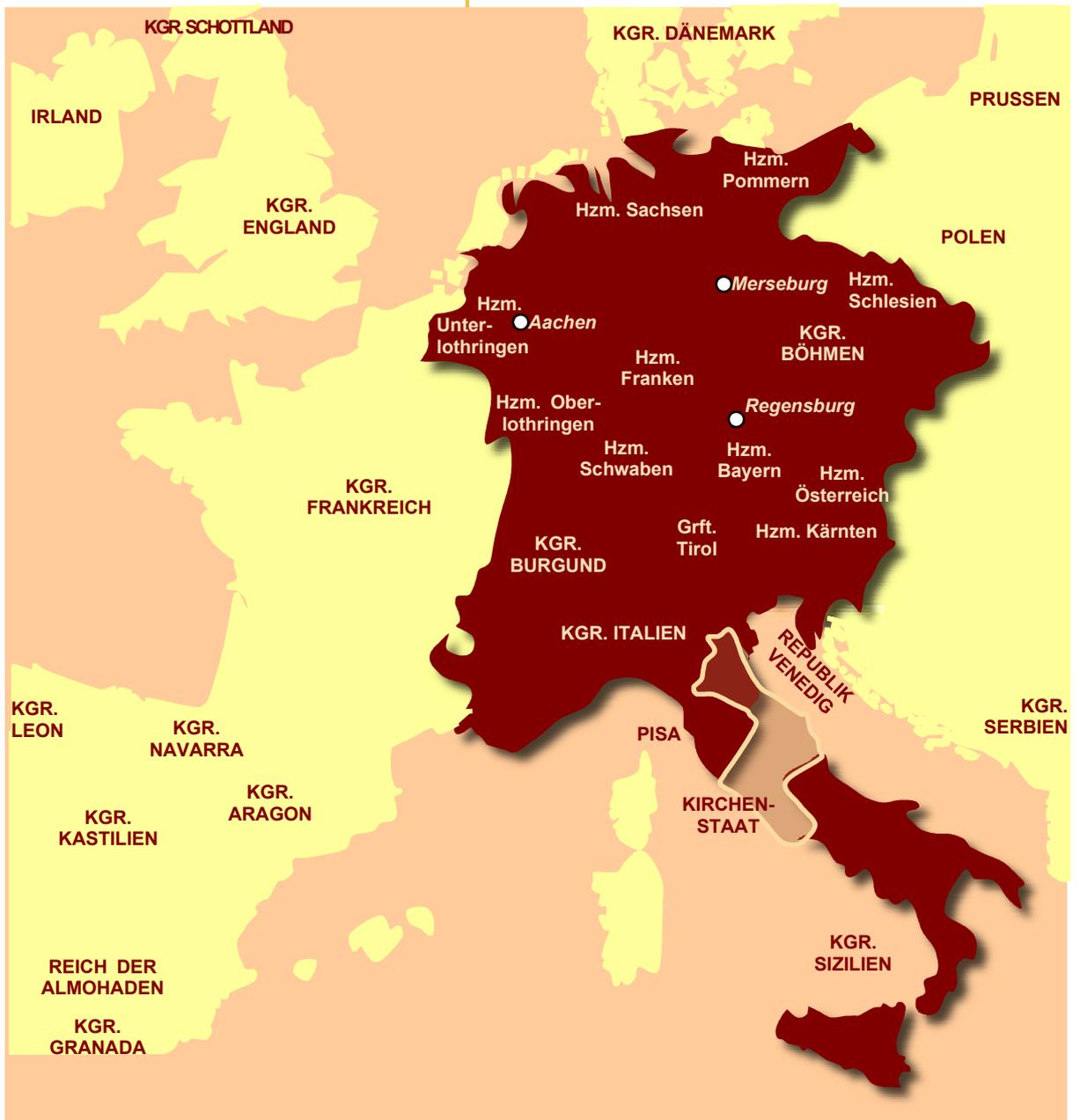
Schwert erhalten haben oder ob der Papst beide Schwerter von Gott empfangen hat, um das weltliche an den Kaiser weiterzugeben. Das würde bedeuten, dass der Kaiser dem Papst untertan ist. Eike ist für die Gleichberechtigung von Papst und Kaiser, beide hätten demnach gleichzeitig ihr Schwert aus Gottes Hand erhalten.



8
Zwei-Schwerter-Lehre
(W fol. 10 r.)

Die Zerrissenheit des Reiches zeigt sich auch in den Auseinandersetzungen der Fürsten untereinander und mit dem Kaiser. Machtverlust des Kaisers und Machtausbau der Fürsten kennzeichnen die Zeit, in der Eike lebt. Deutlichster Ausdruck dafür ist die Übertragung von Rechten an die Fürsten, mit denen sie sich neue Geldquellen erschließen können. Markt-, Münz- und Zollrechte gehören dazu.

Kunst und Kultur erleben trotz der unklaren Verhältnisse eine Blüte. Eike ist schon ein erwachsener Mann, als das Nibelungenlied, eine der wichtigsten deutschen Dichtungen überhaupt, aufgeschrieben wird (um 1200).



Er ist Zeitgenosse der Minnesänger und Ritter. Sie leben in modernen Burgen, die überall entstehen. Diese wehrhaften Bauten des Adels sind Zentren des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einer Region.

Eike weiß von den Kreuzzügen, die europäische Christen gegen islamische Staaten im Nahen Osten führen. Riesige Ritterheere durchziehen Europa, um die christliche Herrschaft über Jerusalem zu errichten. Zu Lebzeiten Eikes finden drei Kreuzzüge statt, die jeweils mehrere Jahre dauern.

9
Heiliges
Römisches
Reich
Deutscher
Nation
(13. Jahr-
hundert)



Eike gruppiert in seinem Sachsenspiegel Lehen-Vergeber und Lehen-Empfänger in sieben „Heerschilde“ (Wappen).

10
Abbildungen
aus der
Heerschild-
ordnung
(W fol. 59 r.)



König

geistliche
Fürsten

weltliche
Fürsten

freie Herren

Vasallen
freier Herren
sowie
niederer Adel

Vasallen vom
fünften
Heerschild



Der letzte Heerschild ist
leer und unfertig.

Vielleicht dient er nur dazu,
um auf die Zahl „Sieben“ zu kommen,
die im Sachsenspiegel eine große Rolle
spielt.

Der schwarze Adler
auf goldenem Grund
(wie erster Heerschild
= König) wird die
Grundlage für unseren
Bundesadler.



Lehensfähig (S. 16) ist jeder, der einen Heerschild besitzt, deshalb können Frauen und Mönche keines bekommen. Auch fehlt die weitaus größte Gruppe der damaligen Bevölkerung, die Bauern. Eikes Heerschildordnung spiegelt also die damalige Gesellschaft nicht wider. Mit seinen sieben Heerschilden schreibt Eike lediglich eine Rangordnung fest, die er von der Fähigkeit ableitet, Lehen vergeben bzw. empfangen zu können. Nach seinem Verständnis sollen die einem Lehensgeber dienenden Männer nur aus **Vasallen** einer nachgeordneten Stufe bestehen. Dies muss nicht die direkt nächst niedrigere Stufe sein. Ein König (erster Heerschild) kann Lehen auch an den freien Bürger einer Stadt (vierter Heerschild) vergeben. Eike ist gegen die Vergabe eines Lehens an Inhaber einer höheren Stufe. So soll z. B. ein freier Stadtbürger keinen Fürsten zum **Vasallen** nehmen können, selbst wenn der Bürger vorher vom König belehnt worden ist. Wird das Lehen im gleichen Heerschild vergeben, steigt sein Empfänger in der Rangordnung automatisch eine Stufe herab. Empfänger sollen immer nachgeordnet sein.

Eikes Ordnung



Anzeige der Ehrerbietung, Hochachtung

(Jemand zeigt, dass er einen anderen besonders schätzt.)



Ein Mann hört sich die Bestimmungen zum Lehenrecht vom König an. Mit seiner Haltung drückt er dem Herrscher seine Wertschätzung für die Belehrung aus (Ehrerbietungsgestus).

Bei genauer Betrachtung ist zu erkennen, dass die Heerschilde in der Dresdner Bilderhandschrift (auf dieser Seite) anders angeordnet worden sind, als in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift (vorhergehende Seite).

11

Heerschildordnung (D fol. 57 r.)

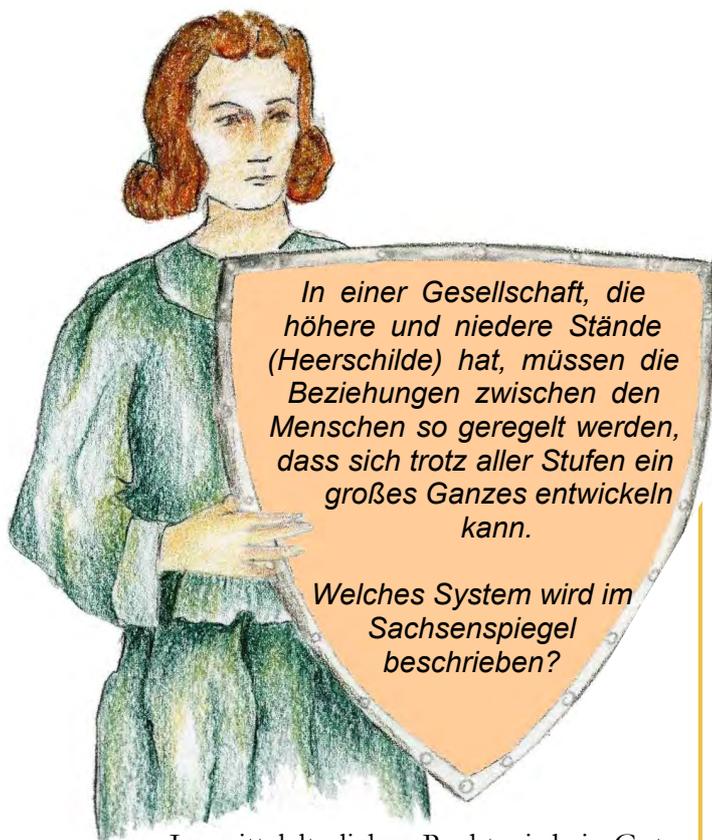
Die Heerschildordnung ist ein Modell, in dem der König an der Spitze steht. Es stellt vereinfacht die fast undurchschaubaren Lehenverhältnisse dar. In der durch Eike von Repgow beschriebenen Weise ist sie aber nicht umgesetzt worden.



Der Bischof ist vollständig ausgestattet. Er trägt eine goldene Mitra (Kopfbedeckung) und hält einen goldenen Krummstab in der Hand. Dieser ist das Kennzeichen eines Bischofs. Er trägt ein knöchellanges weißes Untergewand, einen blauen Rock und einen roten Schulterumhang.

12

Geistlicher Fürst (Bischof), zweiter Heerschild (W fol. 46 r.)



Im mittelalterlichen Recht wird ein Gut, ein Amt oder ein Recht übertragen, damit der Empfänger davon leben kann. Diese Übertragung auf Zeit ist das Lehen.

Die Empfänger müssen Pflichten im Dienst des Verleihers erfüllen, z. B. für seinen Herrn in den Krieg ziehen. Lehensfähig ist im Prinzip jeder, der einem Heerschild zugeordnet worden ist. Es gibt im Sachsenspiegel aber eine Reihe von Regeln, bei denen Frauen und Bauern Lehen empfangen oder vergeben, obwohl sie keinem Heerschild angehören.

Das Lehensgut kann vom Herren selbst stammen oder aber Vermögen des Lehensnehmers sein, das dieser seinem Herren übertragen hat, um es als Lehen zurückzuerhalten. Auf diesem Weg erhält der Lehensnehmer Schutz durch den Herren, wird aber auch dessen **Vasall**.

Die gegenseitige Treuepflicht wird im Handgang und mit einem Treueid ausgedrückt. Der künftige **Vasall** legt in einem symbolischen Akt seine gefalteten Hände in die seines künftigen Herrn, welche dieser umschließt.



13
Handgang
und Treueid
(W fol. 80 r.)

Ursprünglich besteht die Treuepflicht nur einem einzigen Herren gegenüber. Dies ist schon nicht mehr so, als der Sachsenspiegel entsteht. Weil die Einkünfte eines Lehens allein nicht mehr ausreichen, gehen die **Vasallen** mehrere Lehensverhältnisse ein. Sie dienen nun bis zu 25 Herren, was zu großen Konflikten führt. Wem ist man treu, wenn z. B. zwei Lehensherren miteinander Fehde führen und den selben **Vasallen** in ihr Gefolge berufen wollen? Oft erklärt dann der **Vasall**, dass er neutral bleibt. Dadurch verliert aber das Lehenswesen seinen Sinn. Mit der Vergabe von Lehen werden Beziehungen geschaffen, die die Gesellschaft wie ein Netz durchziehen und ihr Stabilität geben.

Einiges Pflichten

Im hohen Mittelalter ist es Pflicht, dass man nach dem Tod des Lehensgebers den folgenden Herrn um die Neubelehnung ersucht und diese auch gewährt wird. Damit entwickelt sich allmählich eine Erbllichkeit des Lehens. Berechtig sind aber zunächst nur die Söhne des verstorbenen Vasallen. Erst im Laufe des Mittelalters können auch Frauen Lehen erben. Der Sachsenspiegel weist an mehreren Stellen darauf hin.



Der König hat zu dieser Zeit schon nicht mehr die Kraft, frei werdende Lehen für sich einzubehalten. Sie bleiben oft bei den Herren in den Ländern, die immer stärker und unabhängiger vom Kaiser werden. Diese Entwicklung ist der Beginn für das allmähliche Entstehen unserer Bundesländer. In Ländern, deren Herrscher sich besser gegen die Fürsten durchsetzen konnten (z. B. Frankreich und England), haben sich solch starke Bundesländer wie in Deutschland nicht herausgebildet.

Der Kaiser verleiht sitzend mit einem goldenen Zepter die Lehen an Geistliche (Bischof, Pfarrer) und mit den Fahnen die Lehen an weltliche Fürsten. Die gezeichnete Übergabe in Form von Zepterlehen und Fahnenlehen entspricht dem damaligen Zeremoniell.

14

Lehens-
übergabe
als Zepter-
lehen und
Fahnenlehen
(W fol. 51 r.)

Der Illustrator hat bei diesem Bild nicht exakt genug gearbeitet. So müssten eigentlich zwei Zepter vergeben werden, da ein Reichslehen (vom Kaiser vergeben) nicht geteilt werden darf. Auch ist die Tonsur des Pfarrers etwas zu groß geraten, er sieht einem Mönch sehr ähnlich und dürfte deshalb eigentlich gar kein Lehen bekommen.

Die Fürsten sind zwar in ihrem grünen Rock gut als Herren zu erkennen, ein Fürstenhut auf dem Kopf wäre aber korrekter als das Schapel, einem damals ganz modernen Kopfschmuck für Männer und Frauen in Reifenform.

*Der **Vasall** schuldet seinem Herrn zwar keinen strikten Gehorsam, aber Treue, die sich im Geben von Rat und Hilfe zeigt. Das bedeutet neben anderen Leistungen vor allem die Verpflichtung zum Kriegsdienst.*

Der Herr muss dem Vasallen Schutz bieten und ihn mit einem Lehen ausstatten. Wird der Vasall angegriffen oder muss er sich vor Gericht verteidigen, unterstützt ihn der Lehensherr.

Beide Seiten müssen ihre Pflichten so lange erfüllen, wie es zeitlich oder räumlich zumutbar ist.

*Wer für etwas bürgt oder etwas
gelobt,
der soll es erfüllen,
und was einer verspricht,
das soll er zuverlässig halten.*

*Landrecht I, 7
Vom Gehorsam*

*Jeder Schatz, der tiefer in der
Erde vergraben ist, als ein Pflug
geht, gehört in die
Verfügungsgewalt des Königs.*

*Landrecht I, 35 (1)
Vom vergrabenen Schatz*

*Was der Bauermeister mit der
Zustimmung der Mehrheit der
Bauern zum Nutzen des Dorfes
beschließt, dem darf die
Minderheit nicht widersprechen.*

*Landrecht II, 55
Wann eine Minderheit im Dorfe nicht
widersprechen kann.*



Eikes Buch vom
Recht der
Sachsen



Heute denken viele Menschen, mit dem Sachsenspiegel wäre ein Gesetzbuch entstanden. Dies hat Eike nicht beabsichtigt und dies ist sein Sachsenspiegel auch nicht geworden.

Wieso haben sich die Menschen trotzdem danach gerichtet?

Der Sachsenspiegel ist eine Sammlung von rechtlichen Regeln und Vorstellungen im damaligen Sachsen. Er ist niemals durch einen formalen Akt in Kraft gesetzt worden. Viele Menschen, Bauern und Adlige, Einheimische und Fremde, halten sich trotzdem an ihn und verleihen ihm durch diese Anwendung seine Kraft. Der Sachsenspiegel wird gültig, ohne je Gesetz zu sein, er setzt sich durch, weil er benutzt wird.

Es ist eine außergewöhnliche Leistung, die Eike von Reggow vollbringt. Das Bild von einem Spiegel, den er dem Recht vorhält, ist doppeldeutig. Zum einen gibt er das bisher mündlich überlieferte Recht seiner Vorfahren an seine und die folgenden Generationen schriftlich weiter. Zum anderen bezieht Eike das Recht der römischen Antike und das damals sehr moderne Recht der Kirche in seine Formulierungen ein und passt damit das Recht seines Stammes modernen Erkenntnissen an. Es wird so für die Öffentlichkeit angenehmer, ganz so, als wenn wir uns vor dem Spiegel in Ordnung bringen würden.

Um die Übersicht zu wahren, werden die vielen Regeln in zwei Teile eingeordnet, in das Landrecht (234 Artikel) und das Lehenrecht (78 Artikel).



Eike von Reggow kniet vor dem römischen Kaiser Konstantin (4. Jahrhundert) und dem fränkischen Kaiser Karl dem Großen (8./9. Jahrhundert). Man könnte denken, dass ihm die beiden etwas mitteilen. Passend dazu schwört Eike mit seiner rechten Hand. Der Bart verdeutlicht seine Weisheit. Die Taube steht für den Heiligen Geist, der ihn beim Aufschreiben der Gewohnheitsrechte begleitet hat.

Der Illustrator will zeigen, dass Eike im Sinne der beiden großen Kaiser gehandelt hat, was damals gängige Meinung ist.

Ein Rechtsbuch ohne Gesetze

Schwerpunkt sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerungsmehrheit, der Bauern und Edelleute. Diese fasst Eike im Landrecht zusammen. Er klammert das Recht der immer zahlreicher werdenden Städte ebenso an wie das der Dienstmänner. Dieses ist ihm zu kompliziert.

Daneben erfasst der Spiegler im Lehenrecht die Beziehungen derjenigen Personen zueinander, die Lehen verleihen oder empfangen können. Damit wird die Grundlage mittelalterlicher Herrschaft beschrieben.

Der Spiegler befürchtet, dass er nicht nur Lob erhalten wird. Eike ist hin- und hergerissen: Einerseits weiß er, dass das Rechtsbuch notwendig ist und es nur wenige gibt, die ein solches anfertigen können. Andererseits ist ihm klar, dass er mit dem Sachsenspiegel angreifbar wird, da er nicht sicher sein kann, alle Rechtsgewohnheiten bis ins Detail zu kennen. Er ist aber selbstbewusst genug, das Werk trotzdem zu wagen und drückt dies zum Abschluss der Vorreden auch deutlich aus.

Anzeige der Verweigerung

(Jemand zeigt, dass er nicht mitmachen will oder kann.)



Ein Buch liegt auf dem Rücken. Es ist rot eingebunden und hat goldene Verzierungen am Buchdeckel.

Das Buch symbolisiert den Sachsenspiegel. In ihm steckt ein Bild Gottes, womit zum Ausdruck kommt, dass das Rechtsbuch göttlichen Willen ausdrückt.

Eike von Repgow liegt unter dem Werk. Vielleicht soll seine merkwürdige Darstellung ein Lesezeichen sein? Er hat zwar die Augen geschlossen, ist aber nicht tot, denn im zugehörigen Text spricht er selbst zum Leser.

Zwei Personen treten nach dem Spiegler und bespucken ihn.

Im Text steht die Erklärung für ihr Verhalten: Ihnen ist es zuwider, dass der Sachsenspiegel das Recht und damit auch das Unrecht aufzeigt. Sie wollen sich nicht an dieses beschriebene Recht halten und verübeln Eike sein Werk.

Ihre Haltung wird durch den Verweigerungsgestus verstärkt.

16

Eike als Opfer seiner Feinde (W fol. 85 r.)

Hier stehe ich als Zielscheibe wie Wild, das die Hunde anbelln.

Wem meine Lehre missfällt, der widerspreche mir, so gut er kann.

Mancher glaubt in seinem Kreis ein Meister zu sein, der kaum ein Meisterlein bliebe, wenn er mit mir um die Wette zu laufen hätte.

Abschluss der Vorrede in Strophen



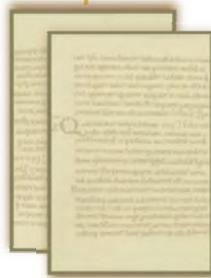
Sprechen wir heute über den **Sachsenspiegel**, so sind fast immer die **prachtvollen Bilderhandschriften** gemeint. Sie prägen unsere Vorstellung vom Werk des Spieglers, obwohl er selbst keine Bilderhandschrift angefertigt hat.

Welche **Bilderhandschriften** sind wann entstanden?

Es sind etwa 460 Handschriften des Sachsenspiegels nachgewiesen, die alle von den beiden „Urfassungen“ des Eike von Repgow abstammen. Am berühmtesten sind die vier Bilderhandschriften mit ihren **Miniaturen**, die nach ihrem derzeitigen Aufbewahrungsort benannt sind. Sie sind zwischen 1292 und 1371 angefertigt worden.



Ur-Bilderhandschrift entstanden zwischen 1292 und 1295, verloren gegangen



Zwei Originale des Sachsenspiegel durch Eike von Repgow in Latein und Deutsch angefertigt, entstanden zwischen 1220 und 1235, ohne Bilder, verloren gegangen



um etwa 1300



im 1. Viertel 14. Jhd.

mehrere Kopien von Bilderhandschriften verloren gegangen

Heidelberger Bilderhandschrift entstanden um 1300



Oldenburger Bilderhandschrift entstanden 1336



Dresdner Bilderhandschrift entstanden um 1350



Wolfenbütteler Bilderhandschrift entstanden zwischen 1348 und 1371



Sachsenspiegel als Bilderspiegel

Die **Heidelberger Bilderhandschrift** ist die älteste, aber am wenigsten erhaltene Handschrift. 30 von ursprünglich 92 Blättern sind noch erhalten geblieben. Die Bilderhandschrift befand sich lange im Vatikan und kam 1816 in die Universitätsbibliothek Heidelberg.

Die **Oldenburger Bilderhandschrift** enthält den ausführlichsten Text. Sie ist 1336 in Auftrag gegeben und von einem Mönch des Klosters Rastede bei Oldenburg angefertigt worden. Von den 578 Bildstreifen auf 136 Blättern sind nur wenige ausgemalt. Sie befindet sich seit 1991 in der Landesbibliothek Oldenburg.

Die **Dresdner Bilderhandschrift** entstand um 1350 im Raum Meißen. Mit 924 Bildstreifen auf 92 Blättern enthält sie die meisten und zugleich künstlerisch wertvollsten Bildszenen. Sie ist schon seit der Zeit von August dem Starken (18. Jahrhundert) in Dresden.

Die **Wolfenbütteler Bilderhandschrift** ist in starker Anlehnung an ihre Dresdner Schwester zwischen 1348 und 1371 entstanden. Sie verfügt über 776 Bildstreifen auf 86 Blättern. Sie wird 1651 von Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, dem Patenkind des Dresdner Kurfürsten, für die Wolfenbütteler Bibliothek erworben.



Beim illegalen Ausgraben von Feldsteinen, dem Abhauen eines Obst tragenden Baumes und unrechtmäßigen Fischen in einem künstlich angelegten Teich werden Spaten, Beil und ein Fischfanggerät (Bügelhamen) verwendet.

17

Landfrevel
(W fol. 33 r.)

Wenn man vorsichtig genug interpretiert, kann man in den **Miniaturen** mittelalterliche Geräte, Waffen, Kleider u. ä. Dinge erkennen. Sicher entsprechen sie nicht immer exakt der Wirklichkeit, sie geben uns aber einen Einblick in mittelalterliches Leben.

Miniatur ist ursprünglich abgeleitet worden von „minium“, dem lateinischen Wort für den roten Farbstoff Mennige.

Ursprünglich galt die Bezeichnung nur für die roten Verzierungen innerhalb einer Handschrift. Erst im Laufe der Zeit wurde Mennige als Deckfarbe aufgetragen. Deshalb bezeichnen wir heute die Illustrationen in mittelalterlichen Handschriften als **Miniaturen**.

Es gibt noch eine zweite Bedeutung. Abgeleitet von „minor“ (lat. klein) werden auch kleinere Bilder, z. B. Porträts, als **Miniaturen** bezeichnet.



Es bereitet selbst Experten große Mühe, alle Details der Bilder des Sachsenspiegels zu entschlüsseln. Für die meisten Menschen sind sie sogar unverständlich. Dabei gibt es einige immer wiederkehrende Gestaltungsmuster. Welche sind das?

Die rechte Seite zeigt den typischen Aufbau der Bilderhandschriften:
Neben dem Text befinden sich farbige Bildstreifen. Oft gehören zwei oder drei von ihnen zusammen und erklären gemeinsam eine Rechtsregel. Die Verbindung zwischen Text und Bild wird über farbige Buchstaben hergestellt, die sich sowohl im Text wie auch im Bild am gleichen Sachverhalt befinden.

In erster Linie geht es den Illustratoren mit ihren Zeichnungen darum, den Text verständlicher zu machen. Allein die Zeichnungen könnten die Rechtsregel nicht erklären. So wäre z. B. im ersten Bildstreifen auf der rechten Seite ohne den Text nicht zu erkennen, welchen Hinweis der Graf gibt.

Im zweiten Bildstreifen bliebe unklar, wofür gezahlt wird. Dafür muss der Text gelesen werden. Gleiches gilt für das Entschlüsseln der sechs senkrechten Striche.

In den Bildern stimmen oft die Proportionen nicht. Selbstverständlich sind weder die Männer noch das Pferd so groß wie der Turm einer Burg. Auch die Schere im letzten Bildstreifen ist überdeutlich gemalt. Die Illustratoren versuchen bewusst, die Dinge, die in der Szene besonders wichtig sind, hervorzuheben.

Etwas Besonderes und in einer mittelalterlichen Handschrift einmalig sind die Gesten (Handbewegungen), die Rechtsregeln verdeutlichen. Auf den Seiten 11, 15 und 37 sind einige der Gesten des Sachsenspiegels hervorgehoben worden.

*1. und 2. Bildstreifen „Ein friedensbrecherischer Gast und Schadensersatz durch den Burgherrn.“
Ein Burgherr bringt den Gast vor Gericht, der den Frieden gebrochen hat. Er soll dort die Burg mit dem Eid reinigen.
Der Burgherr zahlt nach 6 Wochen dem Geschädigten eine Bußgeld.*

*3. Bildstreifen „Schuld einer Burg.“
Drei Räuber begehen von der Burg aus ihr Verbrechen. Sie töten einen Mann und stehlen sein Pferd. Damit ist die Burg mit ihren Bewohnern mitschuldig.*

*4. Bildstreifen „Wüstung wegen Notzucht.“
In einem Haus ist eine Vergewaltigung verübt worden. Deshalb werden alle anwesenden Tiere getötet und das Haus abgerissen.*

*5. Bildstreifen „Waffentragende Pfaffen und Juden. Bestrafung einer Schwangeren.“
Ein Priester und ein Jude tragen Schwerter, was ihnen eigentlich verboten ist (linke Seite).
Zwei Henker bestrafen eine schwangere Frau. Sie ist an eine Staupsäule gebunden und wird geschoren (zu Haut und Haaren gestrafft) bzw. gestäubt (mit dem Staupbesen geprügelt).*





Die Illustratoren mischen reale und erdachte Welt. Oft geben sie Kleidung, Werkzeuge, Waffen oder Möbel so wieder, wie sie im 14. Jahrhundert tatsächlich existieren. Das erleichtert das Verstehen der Regeln.



Spaten

Dieser Spaten ist zwar etwas anders gestaltet als der auf Seite 25, aber trotzdem ganz leicht zu erkennen.



Spitzhacke

Die Spitzhacke hat über die Jahrhunderte ihre typische Form bis in die Gegenwart erhalten.



Pflug

Der Pflug ist mit zwei Rädern, zwei Führungsriffen und einem senkrechten Schneidbrett vor der eigentlichen Pflugschar ausgestattet.

Um die Wiedererkennung zu erleichtern, werden auch Personengruppen als Typen gezeichnet. Sie tragen stets eine ähnliche Kleidung oder sind über bestimmte Merkmale, z. B. Hüte, erkennbar. Dadurch sehen sie sich auf allen Seiten ziemlich ähnlich.



Ich bin eine verheiratete oder verwitwete Frau.

Frauen werden mit einem Schleier erkenntlich gemacht.



Ich bin ein Bauer.

Der Bauer wird oft mit grobem Profil gezeichnet. Er trägt einen nur knielangen Rock.



Ich bin ein Jude.

Juden tragen die ihnen im Mittelalter vorgeschriebenen spitzen Hüte und werden immer mit langem Bart dargestellt.



Ich bin ein Graf.

Der Graf ist an seinem Grafenhut gut zu erkennen. Er trägt einen knöchellangen Rock und grüne Beinlinge. Das sind einzelne Hosenbeine, die wie Strümpfe angezogen werden. Seine Füße stecken in Schuhen, die mit einem Knebel verschlossen sind.

Symbolisch Zeichnen



In vielen Bildern finden sich aber auch unwirkliche Elemente. Dies resultiert aus den rechtlichen Sachverhalten, für die es oft keine Gegenstände gibt. Wie zeichnet man z. B. Wind, Tag und Nacht, Recht und Unrecht?

Genauso problematisch sind Fragen im Zusammenhang mit Vormund und Eigentum. Es fällt auch heute noch schwer, diese Dinge durch ein Bild zu verdeutlichen.

Wir sind rechtlos.

19

Wenn jemand in die Acht getan (geächtet) wird, ist er ehr- und rechtlos. In diesem Zustand geht es um sein Leben, d. h. an den Hals. Der Illustrator stellt deshalb den Geächteten mit einem Schwert im Hals dar.

Rechtlose vor Gericht (W fol. 62 v.)

Trägt der Schwertknauf eine Krone, ist die Reichsacht verhängt worden. Die Rechtlosigkeit zeigt sich z. B. darin, dass der Geächtete nicht auf das Reliquiar schwören darf (seine Hand wird weggezogen).

Der Knauf ohne Krone symbolisiert einen vorläufig Geächteten. Dieser ist drei Mal nicht zur Vorladung erschienen.

Über der dritten Person schwebt ein Teufel. Damit wird sie als gebannt erkennbar. Ein Bann ist der Ausstoß aus der Rechtsgemeinschaft, es geht aber dieser Person nicht an das Leben, also den Hals.

20

Streit um ein Grundstück (W fol. 13 r.)

Wem gehört das Grundstück?

Die Grundstücke werden oft durch Getreidehalme dargestellt. Zwei Personen umfassen die Halme. Sie streiten sich vor Gericht um das Grundstück.





Der Sachsenspiegel wird ein Bestseller. Das ist daran zu erkennen, dass er viele hundert Mal abgeschrieben wird. Abschreiben ist im Mittelalter die einzige Möglichkeit der Vervielfältigung eines Buches. Aus der Lebenszeit Eike von Repgows sind keine Originale oder Abschriften des Sachsenspiegels erhalten geblieben.

Die ersten Fassungen sind später weiterentwickelt worden. Allerdings: Wann die allerersten Handschriften durch den Spiegler entstanden sind, wissen wir nicht genau. Da beide Originalfassungen nicht mehr existieren, ist gut möglich, dass der uns bekannte Sachsenspiegel nicht völlig identisch mit dem ist, welchen Eike von Repgow verfasst hat.

Veränderungen erfährt der Sachsenspiegel durch seinen intensiven Gebrauch. Das Recht muss immer wieder angepasst werden. Im Laufe der Zeit werden Artikel gestrichen oder so kommentiert, dass sich ihre Bedeutung ändert. Auch die heute gebräuchliche Einteilung in Land- und Lehenrecht und die Untergliederung des Landrechts in drei Bücher stammt nicht vom Spiegler, sondern ist erst 200 Jahre später vorgenommen worden.

Eike von Repgow notiert zunächst das sächsische Recht in der Sprache, in der sich die Gelehrten der damaligen Zeit untereinander verständigen, in Latein. Auf Wunsch des Hoyer von Falkenstein übersetzt er diese Fassung ins Deutsche und schafft damit den ersten deutschen Sachtext überhaupt. Beide Originale des Eike von Repgow sind verschollen.

Erste Entwicklungsphase		
frühestens kurz vor 1300 begonnen	vier deutsche Fassungen	spätestens um 1300 fertig
frühestens zwischen 1261 und 1270 angefangen	Neufassungen, z. B. Bilderhandschriften	spätestens Mitte 14. Jahrhundert beendet
Zweite Entwicklungsphase		
frühestens zu Beginn 14. Jahrhundert angefangen	lateinische Rückübersetzung	lagen spätestens im 15. Jahrhundert vor
frühestens im 2. Viertel 14. Jahrhundert begonnen	Glossen	lagen spätestens im 15. Jahrhundert vor

Durch Wandel zur Dauer

Im Sachsenspiegel ist schon ein Reichsgesetz von Friedrich II. berücksichtigt, das 1220 erlassen wurde. Den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 hat Eike aber nicht einbezogen, was er bei dessen Kenntnis gewiss getan hätte. Aus diesen beiden Gründen wird die Entstehung des Sachsenspiegels in die Zeit zwischen 1220 und 1235 datiert.

Die ersten Abschreiber kürzen das Werk. Sie verzichten auf die ersten 95 Verse der Reimvorrede, in denen sich Eike als Verfasser benennt. Außerdem fehlen ihren Kopien die Vorrede „von der herren geburt“ sowie einige Textstellen.

Später entstehen Langformen des Sachsenspiegels. Sie enthalten eine ganze Reihe von Aktualisierungen und Anknüpfungen an römisches Recht. Zu ihnen gehören auch die Bilderhandschriften.

Die zweite Phase der Textentwicklung ist durch die Rückübersetzung ins Lateinische bestimmt. Von besonderer Bedeutung für die Wirkung des Sachsenspiegels sind die Handschriften, die mit **Glossen** versehen werden und mit denen die Textentwicklung endet. Sie gehen in die Vulgata ein, die die letzte Form des Sachsenspiegels vor dem Druck ist.



Die Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift erweitern den Sachsenspiegel um die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens (1235), die Eike von Reggow wohl noch nicht gekannt hat.

21

Mainzer Reichslandfrieden (W fol. 1 r.)

Auf dem Thron sitzt Kaiser Friedrich II. mit übergeschlagenen Beinen sowie den Herrschersymbolen Lilienkrone, Reichsapfel und Zepter.

Glosse ist der Fachbegriff für Erläuterung, Kommentierung.

Das Glossieren ist im Hochmittelalter die modernste Methode der Rechtswissenschaft. Mit ihr werden antike Gesetze erschlossen, indem auf ähnliche Passagen in anderen Texten verwiesen wird, Widersprüche verdeutlicht und Verbindungen zu anderen Rechtsquellen hergestellt werden. Glossen werden neben oder direkt in den Text geschrieben.

Glossen im Sachsenspiegel verweisen auf Bezüge zum römischen und kirchlichen Recht, auf Parallelen an anderen Stellen der Handschrift oder definieren Begriffe.

29



*Der Sachsenspiegel wird
viele Jahrhunderte wegweisend für
das Handeln von Millionen
Menschen werden.
Nur die Bibel ist bis heute ähnlich
erfolgreich.*

*Woran lässt sich der
Erfolg des
Sachsenspiegels
erkennen?*

Dorf und Stadt richten sich im Mittelalter nach unterschiedlichem Recht. Auch der Sachsenspiegel erfasst nur das allgemein geltende Landrecht, das städtische Recht kommt in ihm nicht vor.

Magdeburg, die bedeutendste Stadt an der mittleren Elbe, orientiert sich an einem eigenen Recht. Hier entsteht ein **Schöffenstuhl**, der das Magdeburger Recht anwendet, welches für die damalige Zeit als besonders geeignet empfunden und von vielen Städten übernommen wird. Deshalb kommen aus ganz Europa Anfragen an den Magdeburger **Schöffenstuhl**, in denen Rechtsfälle vorgetragen werden und um Entscheidungen gebeten wird. Weil das Magdeburger Stadtrecht viele Regeln des Sachsenspiegels aufgenommen hat, entsteht das sächsisch-magdeburgische Recht. Es verbreitet sich durch die Sprüche des Magdeburger **Schöffenstuhls**, aber auch durch Kaufleute und Händler,

Reisende und Auswanderer, vor allem in Osteuropa.

Der Sachsenspiegel verbreitet sich aber auch innerhalb Deutschlands recht schnell.

Etwa 30 bis 40 Jahre nach seiner Entstehung erfolgt in Magdeburg eine Übertragung ins Oberdeutsche. Diese Handschrift gelangt nach Augsburg und wird um 1275 eine Grundlage für den Schwabenspiegel und den Deutschenspiegel.

Schon Ende des 13. Jahrhunderts lässt sich eine Handschrift mit deutlichen Bezügen zum Sachsenspiegel viele hundert Kilometer westlich nachweisen. Sie ist in Kölscher Mundart verfasst worden. Nach und nach verbreiten sich die Rechtsregeln bis nach Holland.

Neben der geographischen Verbreitung ist die lang anhaltende Geltungsdauer des Sachsenspiegels beeindruckend. In Preußen erfolgt seine Ablösung 1794, in Thüringen und Anhalt gilt das Werk des Spieglers noch bis 1900. Das Reichsgericht urteilt 1932 letztmalig in einem Verfahren mit Hilfe des Sachsenspiegels. Damit ist er etwa 700 Jahre in Gebrauch - was für eine Leistung!

Recht mit weiter Geltung und langer Dauer

Die Wirkung des Sachsenspiegels bis in die Gegenwart zeigt sich auch in Redewendungen, die wir immer noch benutzen.

Sich nicht mehr bevormunden lassen (für sich selber einstehen)

Diese Wendung bezieht sich auf „munt“, das im Mittelalter „Schutz“, aber auch „Erlaubnis“ bedeutet. Durch den Sachsenspiegel wurde das Wort Vormund fast über das gesamte deutsche Sprachgebiet verbreitet. Der Vormund ist der Rechtsvertreter und Fürsorger, z. B. für Minderjährige, Entmündigte, Geisteskranke. Im Mittelalter besitzen alle Kinder und Frauen einen Vormund.

Etwas ist gang und gäbe

(es ist allgemein gebräuchlich, üblich)
Diese Formel bezieht sich eigentlich auf das Münzwesen und bezeichnete die gerade im Umlauf befindliche, gültige Währung (die umläuft und gegeben werden kann). Der Sachsenspiegel verlangt, dass neue Pfennige zu prägen sind, wenn ein neuer Herr kommt.



22

Münz-
erneuerung
bei einem
neuen König
(W fol. 32 v.)



Abgebildet sind eine Gruppe von drei männlichen Personen und ein einzelner wehrhafter Mann mit Schwert und Schild.

23

Küren des
Vormundes
(W fol. 20 r.)

Der Jüngling (ohne Bart) ist noch nicht mündig, noch „vor seinen Tagen“ (unter 21 Jahren) und wählt seinen Vormund.

Der Mann ganz links ist schon „über seine Tage“ (über 60 Jahre alt). Er will sich ebenfalls einen Vormund wählen.

Der Mann in der Mitte der Gruppe ist „in seinen Jahren“, also erwachsen.

Der rechte Mann ist der Vormund. Er ist in Kampftracht mit Buckelschild und gezogenem Schwert dargestellt. Gut zu erkennen sind seine Beinlinge und die Knebelschuhe.

Im Text wird erklärt, dass ein Mann bis 21 und nach 60 Jahren einen Vormund haben soll, wenn dies nötig ist; er aber auch verzichten kann, wenn er will.

Der **Schöffenstuhl** ist ein Kollegium von Schöffen, das ein Urteil findet. Es wägt ab, welche Behauptungen und Beweise zutreffender oder wahrscheinlicher sind. Der Richter leitet „nur“ das Verfahren und achtet auf die Einhaltung der streng vorgeschriebenen Formalitäten.

Wegen der Verwendung von bereits vorhandenen Stadtrechten bei Stadtgründungen wenden sich bei Zweifeln die Schöffen der Tochterstädte an die der Mutterstadt. So bilden sich durch die Sprüche eines Schöffenstuhls einheitliche Stadtrechtsfamilien heraus.

31

*Der König ist überall Richter
über alle.*

*Landrecht III, 26 (1)
Der König ist überall Richter über
alle.*

*Nach sieben mal sieben Jahren
kam das fünfzigste Jahr, das
nennt man das Jahr der Freuden.
Da musste jedermann ledig und
frei sein. Er wollte es oder er
wollte es nicht.*

*Landrecht III, 42 (4)
Wie man die Entstehung der Unfreien
erklärt.*

*Wo zwei erben, da soll der Ältere
teilen und der Jüngere wählen.*

*Landrecht III, 29 (2)
Wer das Erbe teilen und wer wählen
soll.*





Geht während einer Reise der Treibstoff aus oder sind wir hungrig, fahren wir an eine Tankstelle.

Was konnte ein Mensch des Mittelalters tun, dem zwar nicht der Beiztank seines Autos, wohl aber der Magen seines Pferdes so leer geworden ist, dass seine Weiterreise in Frage stand?

Mit ständig erreichbaren Gasthäusern an den Straßen darf man im Hochmittelalter noch nicht rechnen. Es sind aber auch die Zeiten vorbei, wo der Reisende sein Pferd einfach irgendwohin traben lassen kann, damit es sich satt frisst. Das Land wird immer stärker bewohnt, Städte und Burgen, Höfe und Klöster sind entstanden und mit ihnen Felder, Wiesen und Weiden auf Flächen, die vorher für jedermann zugänglich gewesen sind.

Was ist zu tun, wenn das Pferd nicht mehr weiter will oder kann? Wo ist der nächste Rastplatz?



24
Gebäude-
darstellung
im Sachsen-
spiegel
(W fol. 15 v.)

Durch das Weglassen der Wände kann der Betrachter in das Haus sehen. Eine Witwe (Schleier) ist zu Gast bei ihren beiden Söhnen. Diese reichen ihr etwas zum Essen.

Im Sachsenspiegel findet sich die entsprechende Regelung (großes Bild):

Wenn einem Reisenden das Pferd zum Erliegen kommt, dann darf er, soweit er mit einem Fuß auf dem Weg stehend reichen kann, Korn schneiden und ihm zu fressen geben. Er darf aber das Korn nicht mit sich wegführen.

Ldr., II 68

Kommt einem Reisenden das Pferd zum Erliegen.

Der Reisende erhält das Recht, sich an fremdem Eigentum zu bedienen. Er muss sich aber beschränken. Den Entfernungsmesser, um Recht von Unrecht unterscheiden zu können, hat jeder dabei: es ist sein eigenes Schrittmaß.

Allerdings: Wirklich gerecht ist diese Regelung nicht, schließlich gibt es große und kleine Menschen, die unterschiedlich weit reichen, wenn sie mit einem Fuß auf dem Weg und mit dem anderen auf dem Feld stehen. Deshalb gibt es noch eine zweite Begrenzung:

Der Reisende darf nur soviel Futter schneiden, wie das Pferd an Ort und Stelle fressen kann. Auch dies kann von Pferd zu Pferd unterschiedlich sein.

Eine ähnliche Regelung zum „Verzehr an Ort und Stelle“ findet sich noch an einer anderen Stelle im Sachsenspiegel. (kleines Bild rechts):

Jeder reisende Mann, der auf einem Felde Korn fressen lässt, es aber nirgendwohin bringt, der bezahle den Schaden nach seinem Wert.

Ldr. II, 39 (2)

Wer Korn auf dem Felde fressen lässt.

Wenn der Tank leer ist



Hier ist der Unterschied zur vorgenannten Regelung. Bewegt sich der Reiter von der Straße weg und lässt sein Pferd auf dem Feld seinen Hunger stillen, muss der Pferdehalter für den tierischen Mundraub zahlen.

Das Bild zeigt ein gesatteltes Pferd, das Getreide frisst, während der Reiter breitbeinig dasteht und weiteres Getreide mit der Sichel schneidet.

Das Pferd bekommt nur das zum Fressen, was der Reiter ihm hinwirft.

26

Versorgung eines notleidenden Pferdes
(W fol. 41 v.)



25

Pferd frisst Futter vom Feld
(W fol. 35 r.)

Das Reitpferd mit Sattel, Steigbügeln und Zaumzeug scheint zur Weiterreise bereit. Das zusammengebundene Korn soll das Feld darstellen, auf dem das Pferd gefressen hat.

Der Reisende zahlt dem Bauern (knie-langer Rock) die Entschädigung. Die Münzen sind nicht gezeichnet worden. Der grüne Buchstabe verweist auf die passende Stelle im Text.

Darf man in einem Kaufhaus ungestraft Süßigkeiten aus dem Regal nehmen und an Ort und Stelle verzehren?

Obwohl das Delikt des Mundraubes 1975 abgeschafft wurde, ist die Entwendung oder Unterschlagung von Nahrungs- und Genussmitteln strafbar.

Die Tat gilt als „Diebstahl geringwertiger Sachen“ und wird verfolgt, wenn jemand einen entsprechenden Antrag stellt (§ 248 a StGB).

Also: Finger weg - der Kaufhausdetektiv könnte kein Mitleid mit einem hungrigen Jugendlichen haben, der ohne Süßigkeiten nicht sein kann.





Nach einem Verbrechen werden von der Polizei Zeugen vernommen, Motive gesucht und Spuren ausgewertet. Meistens kann der Täter überführt werden.

Wie ging man im Mittelalter vor, in dem es keine Polizei gab, keine Fingerabdrücke genommen wurden und DNA-Spuren unbekannt waren?

Im Mittelalter gibt es oft Kämpfe mit Waffengewalt und Toten oder Verwundeten. Schnell kann dies zu einer Kette von Vergeltungsschlägen führen. Wer sich ein wenig mit dem Geschehen in der Welt beschäftigt, findet leicht Gegenden, in denen es diesen Teufelskreis auch heute noch gibt.

Im Sachsenspiegel heißt es:

Wer einen Landfriedensbrecher tötet oder verwundet, der bleibt straffrei, wenn er zu siebt bezeugen kann, dass er ihn auf der Flucht oder bei dem Verbrechen, mit dem er den Frieden brach, verwundete.

Ldr. II, 69

Wer einen Friedensbrecher tötet oder verwundet.

Zunächst ist also bei den „Ermittlungen“ folgende Frage zu stellen: Wollte derjenige, der einen anderen getötet oder verwundet hat, damit den Frieden im Land retten?

Wenn der Täter dies bejaht, ist zu prüfen, ob dies nur eine Schutzbehauptung ist.

Dafür leistet im Hochmittelalter der Täter einen Eid, er beschwört seine friedfertige Absicht. Der Eid ist der wichtigste Beweis im damaligen Gerichtsverfahren. Der Angeklagte legt die Hand auf einen religiösen Gegenstand, dieser steht im rechten Bild direkt vor dem Richter. Meistens ist es eine Reliquie, also ein Gefäß, in dem Überreste von Heiligen aufbewahrt werden. Der Beschuldigte weiß: Wenn ich nicht die Wahrheit sage, vernichtet mich derjenige Heilige, auf dessen Reliquie ich meine Hand gelegt habe. Der Richter appelliert an das Gewissen des Schwörenden.

Das uns heute so selbstverständliche Schwören eines Einzelnen durch Heben der Hand ist im Mittelalter nicht die Regel. Viel häufiger wird in Gruppen geschworen. „Eidhelfer“ bezeugen dabei nicht die Unschuld des Angeklagten, sondern dessen Ehrhaftigkeit.

Der Angeklagte schwört, die Wahrheit gesagt zu haben, und reinigt sich auf diese Weise vom Tatvorwurf. Weil diesem Reinigungseid im mittelalterlichen Prozess so große Bedeutung zukommt, ist die Reihenfolge der Schwörenden, die vom Richter festgelegt wird, überaus wichtig.

Anders als heute spricht er nicht das Urteil, sondern moderiert das Gerichtsverfahren und achtet auf die Einhaltung der Regeln. Das eigentliche Urteil fallen dann die Schöffen.

Die Wahrheit herbeischwören



Anzeige eines wichtigen Objektes (Fingerzeigegestus)

Im linken Bildteil ist zu sehen, wie jemand verwundet oder getötet wird.

27

In der Mitte stehen mit dem Angeklagten sechs weitere Männer, deren Hände übergroß gezeichnet sind. Dies sind die Eidhelfer beim Siebenereid. Sie zeigen auf den Behälter mit der Reliquie (Fingerzeigegestus, besonders der rechte Mann).

Siebenereid vor Gericht (W fol. 41 v.)

Rechts sitzt der Richter, auch dessen Hand ist überdeutlich dargestellt. Das Schwert in der Scheide zeigt seine Macht.

Die Eidesleistung folgt einem strengen Ritual, dessen Worte und Gebärden streng einzuhalten sind. Der Eid wird dem Schwörenden vorgesagt und danach Wort für Wort wiederholt. Jedes Versehen bei der Einhaltung der Formalien oder ein Versprecher führen zur Nichtigkeit des Eides. Die Schuld ist damit offenbar geworden.

Die Strafe für Meineid ist gewöhnlich das Abschlagen der Schwurhand oder der drei Schwurfinger.

Gegen einen ordnungsgemäß erbrachten Reinigungseid ist nur noch die Eidesselte (Vorwurf des Meineides) möglich. Die Folge ist ein Zweikampf der sich widersprechenden Beteiligten, in dem der Beweis erbracht wird, ob der Eid gerechtfertigt ist oder nicht.

Welche Bedeutung hat das Schwören bei heutigen Gerichtsverhandlungen?

Das Schwören von Zeugen ist keine Regel, sondern eher die Ausnahme. Es geschieht nur noch, wenn das Gericht wegen der besonderen Bedeutung einer Aussage den Eid für notwendig hält (§ 59 StPO).

Und noch etwas hat sich grundlegend geändert: Heute muss niemand seine Unschuld beschwören. Statt dessen muss die Schuld mit Zeugen oder durch Beweise nachgewiesen werden.





Es gibt heutzutage in Deutschland strenge Vorschriften, um legal Waffen benutzen zu können. Damit werden friedliche Verhältnisse gefördert und die Bürger geschützt.

Wie sollte dieses Anliegen im Mittelalter erreicht werden, in dem noch kein Waffengesetz existierte?

Auf der Suche nach einer Antwort auf diese Frage fällt eine Regel des Sachsenspiegels ins Auge:

Ldr. II, 71

Wozu man Waffen tragen soll in einem beschworenen Frieden

Während des geschworenen Friedens soll man außer dem Schwert keinerlei Waffen tragen, es sei denn im Reichsdienst oder auf dem Turnier.

Bei einem geschworenen Frieden (z. B. einem Landfrieden) versichern sich Adlige mit einem Eid, keine Waffen gegeneinander einzusetzen. Zwei Fälle gelten als Ausnahme: Der Kriegsfall (Reichsdienst) und die Reise zum Ritterturnier .

Welchen Sinn hat diese Regelung? Im Mittelalter werden Verletzungen des Rechts oft direkt zwischen dem Geschädigten und dem Verursacher des Schadens geregelt. Als Mittel für diese Privatjustiz dient die Fehde mit Waffengewalt. Dieser Begriff hat heute einen negativen Anstrich, während es

im Mittelalter eher als normal gilt, seine Ansprüche mit den eigenen Waffen ohne eine übergeordnete Instanz durchzusetzen. Es wirkt das „Recht des Stärkeren“. Ziel des Geschädigten ist es, den Verursacher des Schadens zu zwingen, seine Schuld einzugestehen. Weigert sich dieser, wird versucht, ihn mit Gewalt (in einer Fehde) zum Geständnis zu zwingen.

Dieses Recht dürfen aber nur freie Männer in Anspruch nehmen. Für einen Knecht fällt z. B. das Fehderecht dessen Herrn zu. Anlässe für eine Fehde gibt es viele: Besitzstreitigkeiten, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, eine abgewiesene Klage oder die Niederlage in einem Turnier lassen manchen Ritter zur Selbstjustiz greifen.

Lange vor Eike von Repgow beginnt sich aber immer stärker die Erkenntnis durchzusetzen, dass eine Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn die Menschen versuchen, mit Gewalt ihr Recht durchzusetzen.

So entsteht zunächst in kirchlichen Kreisen die Idee, an vier Tagen der Woche einen Gottesfrieden auszurufen. Er soll von Donnerstag bis Sonntag jeder Woche reichen und wird nicht geschworen, sondern verkündet. Die Begründung für die Auswahl dieser Tage verdeutlicht der Illustrator des Sachsenspiegels mit dem Bild auf der rechten Seite. Allerdings sind die verkündeten Bestimmungen eher als

Frieden schaffen ohne Waffen



Absicht, denn als Wirklichkeit zu sehen. Es gibt noch keine Institution, die eine Einhaltung der Regelungen überwachen und Verstöße ahnden kann. Deshalb erreicht der Gottesfrieden keine große Wirkung.

Zu Zeiten des Eike von Reggow sehen es die Herrscher im jeweiligen Territorium zunehmend als ihre eigene Aufgabe an, den Frieden abzusichern. Wirklicher Herrscher im Land ist man erst dann, wenn man das Recht bestimmen und dieses über Gerichte durchsetzen kann.

Die Selbsthilfe mit Waffen in Form der Fehde verträgt sich mit diesem Ziel nicht. Um die Anzahl der Fehden einzuschränken, wird deshalb immer wieder der Frieden für das Land oder die Region geschworen bzw. ausgerufen.

Friede soll am Donnerstag herrschen, weil Jesus Christus an diesem Tag in den Himmel gefahren ist. Auf dem Bild sind von ihm nur noch die Füße und ein Teil der Oberbekleidung zu erkennen (links oben). Der Freitag soll Friedenstag sein, weil an diesem Tag Adam (schlafend) und Eva erschaffen worden sind. Außerdem ist an einem Freitag Jesus Christus den Tod am Kreuz gestorben. Am Samstag hat Christus im Grab gelegen. Es ist auch der Tag, an dem der Priester geweiht werden (ganz rechts).

28

Tage des
Gottes-
friedens
(W fol. 41 r.)

Nicht dargestellt ist der Sonntag. Jedes Kind weiß: Es wird ein Sonntag sein, an dem die Welt zu Ende gehen wird und die Menschen vor Gott treten und Rechenschaft für ihr Tun auf Erden ablegen müssen.



Gibt es den Bruch eines Landfriedens heute noch?

Der Landfriedensbruch ist auch heute eine Straftat. Sie tritt in der Regel durch aktive Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen gegen Menschen oder Sachen aus einer Menschenmenge heraus ein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Landfriedensbruch wird mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet (§§ 125, 125 a StGB).

Ein besonders schwerer Fall von Landfriedensbruch liegt z. B. vor, wenn Waffen verwendet oder Schusswaffen bei der Tat mit sich geführt werden. Er kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.



Das Mittelalter kennt eine besondere Hilfeform, die uns unbekannt ist: das Gerüfte.

Darunter versteht man den Notruf (Hilferuf, Klageschrei) eines Menschen, der Nachbarn oder zufällig in der Nähe befindliche Personen auffordert, gemeinsam mit dem Rufenden eine Gefahr abzuwenden oder einen Täter zu verfolgen. Dazu ist ein großer Teil der Bevölkerung verpflichtet. Der Sachsenspiegel beschreibt, wer dem Notruf eines Geschädigten folgen muss:

Waffen darf man mit sich führen, wenn man dem Notruf folgt und von Rechts wegen sollen diesem alle folgen, die zu ihren Jahren gekommen und in der Lage sind, ein Schwert zu führen, es sei denn, es hindert sie eine gesetzlich anerkannte Notlage. Ausgenommen sind Priester und Frauen sowie Küster und Hirten.

Ldr. II, 71 (3)

Wer und wie man dem Notruf folgen soll.

Natürlich sind auch Kranke und Behinderte von der Folgepflicht befreit. Das Bild auf der rechten Seite zeigt sehr deutlich die Gruppe, die dem Gerüfte nicht folgen muss.

Wir rufen heute in Notlagen „Hilfe“ oder „Polizei“. Zu Eikes Zeiten erklingen z. B. „feindio“, „mordio“, „helfio“, „feurio“ oder „czeter“.

Wie lange müssen die Herbeigerufenen dem Opfer beistehen oder gegen eine Gefahr angehen? Diese Frage ist deshalb so wichtig, weil die eigene Arbeit liegen bleiben muss, wenn dem Gerüfte gefolgt wird.

Wenn sie die Verfolgung bis vor eine Burg innerhalb des Gerichtsbezirks vorgenommen haben, sollen sie dort drei Tage bleiben, jedermann mit seiner eigenen Verpflegung, während jener, der den Notruf ausgestoßen hat, vorangeht oder -reitet.

Ldr. II, 71 (4)

Wer und wie man dem Notruf folgen soll

Drei Tage darf der Geschädigte auf seine Helfer zählen. Das ist eine lange Zeit! Ihre Unterstützung kostet ihn nichts, da die Helfer sich selbst verpflegen müssen. Die Pflicht, dem Gerüfte zu folgen, gilt sogar dann, wenn derjenige, von dem der Notruf ausgegangen ist, durch Verletzungen zusammenbricht oder stirbt.

Das Gerüfte dient nicht nur als Ruf nach Unterstützung, sondern auch der eigenen Sicherheit. In Zeiten, in denen dem Beweis noch nicht die heutige Bedeutung zukommt und oftmals

Notruf ohne Blaulicht



Aussage gegen Aussage steht, dient der Notruf auch der eigenen Entlastung. Man zeigt, dass man selbst unschuldig ist. Wie soll ein Hirte sonst beweisen, dass die fehlenden Schafe einer Herde den Wölfen zum Opfer gefallen und nicht wegen eigener Unachtsamkeit verloren gegangen sind?

Ohne Notruf gerät man leicht in Verdacht, in die Tat verwickelt zu sein, etwas vertuschen zu wollen oder das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen.

Ein Notruf wird vor Gericht fortgesetzt, wo der Täter mit einem Gerüfte anzuklagen ist. Wer den Hilferuf nicht mit einem Anklageruf vor Gericht fortsetzt, muss dem Richter eine Geldbuße zahlen.

Nicht jedes Gerüfte basiert auf Tatsachen. Folgerichtig entwickelt sich daraus später das Wort „Gerücht“ für unbewiesene Nachrichten.

Das Bild zeigt links den Beschuldigten, der sich in eine Burg zurückgezogen hat. Davor stehen Männer mit Waffen. Sie sind dem Gerüfte gefolgt.

Etwas abseits steht eine Gruppe von vier Personen. Von links erkennen wir die Frau (Schleier), daneben den Hirten (Stab), den Küster (Kirchendiener, hier mit Kirchenschlüssel) und den Priester mit seiner Tonsur (kahlgeschorene Stelle auf dem Kopf). Im Text wird mitgeteilt, dass sie dem Gerüfte nicht folgen müssen.

Das rote W steht an den Stellen, wo im Bild und im Text die gleiche Regel erklärt wird.

29

Verpflichtung zum Gerüfte (W fol. 41 r.)



Mit Notruf zur Hilfe verpflichtet werden - gilt diese Regel noch?

Im Notfall oder bei Gefahr zu helfen, ist auch heute noch jedermanns Pflicht. Wer dies nicht tut, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt.

Die Hilfe darf nur verweigert werden, wenn es unzumutbar ist, erhebliche Gefahr für die eigene Person besteht oder dadurch andere wichtige Pflichten verletzt werden (§ 323 StGB).

Wer eine Notlage nur vortäuscht und dabei den Notruf benutzt, wird bestraft (§ 145 StGB).

Eine Pflicht zum Gerüfte vor Gericht besteht nicht.



*Welches Kind möchte das nicht:
Frei sein, tun und lassen können,
was man will.*

*Allerdings: Wer die Aufsicht der
Eltern verlässt, ist selbst für sein
Tun verantwortlich. Heute gibt es
klare Bestimmungen, ab
wann dies möglich ist.*

*Wie waren die
Regelungen im
Mittelalter?*

Kindheit im Mittelalter ist mit der heutigen nicht zu vergleichen. Ab dem siebten Lebensjahr beginnt für Jungen und Mädchen eine unterschiedliche Ausbildung. Etwa mit dem 10. Lebensjahr müssen die Heranwachsenden arbeiten, wenn auch noch nicht so hart wie die Erwachsenen. Als Knechte oder Mägde sind Kinder aber gut zu gebrauchen und bekommen allmählich größere Verantwortung. Tun und lassen, was sie wollen, können sie aber nicht, sie stehen nach wie vor unter Vormundschaft.

Um eigene Geschäfte abzuschließen müssen die Kinder „zu den Jahren gekommen“ sein. Das war meistens im Alter von 21 Jahren der Fall. Der Sachsenspiegel kennt sogar ein Höchstalter für die Geschäftsfähigkeit (60 Jahre), danach kann man sich einen Vormund bestellen lassen (Abb. 23).

Wie alt ein Kind sein muss, um schuldfähig zu sein, also von einem

Gericht bestraft zu werden, wird im Sachsenspiegel nicht mitgeteilt.

Kein Kind kann, solange es unmündig ist, etwas tun, wodurch es sein Leben verwirkt. Erschlägt es jemanden oder verletzt es ihn, dann muss der Vormund dafür mit dem Manngeld jenes Mannes büßen und Genugtuung leisten, wenn es bewiesen werden kann. Den Schaden, den das Kind anrichtet, soll er gemäß dem Wert mit dem Gut des Kindes begleichen.

Ldr. II, 65 (1)

Wenn ein unmündiges Kind jemanden tötet oder Schaden zufügt.

Vormundschaft bedeutet nicht nur, in der Freiheit eingeschränkt zu sein, sondern auch Schutz und Unterstützung zu erhalten. So zahlt der Vormund das Manngeld (Wergeld) an die nächsten Angehörigen des Opfers als Entschädigung für die Tötung oder Verletzung eines Menschen. Dieses richtet sich nach dem Stand des Geschädigten, Adlige erhalten mehr als Bauern.



30

Buße bei der Straftat eines unmündigen Kindes (W fol. 41 r.)

Das Bild ist zweigeteilt. Links wird die Tat, rechts werden die Folgen dargestellt.

Auf dem Boden liegt das verwundete oder getötete Opfer vor dem kindlichen Missetäter mit seinem erhobenen Beil.

Rechts zahlt der Vormund im grünen (herrschaftlichen) Gewand eine Geldbuße - das Manngeld.

Wirklich selbstständig werden mit dem Erreichen der Mündigkeit nur Söhne, die keinen Vater mehr haben. Sie sind dann auf sich gestellt. Vormund ist bis dahin in der Regel der nächste männliche Blutsverwandte aus der väterlichen Linie.

Oft müssen Söhne, deren Väter noch leben, auch nach dem Erreichen der Mündigkeit im elterlichen Hause bleiben. Wohin sollten sie auch gehen? Für sie ändert sich wenig, denn die väterliche Vormundschaft und damit auch die Einschränkungen in der Geschäftsfähigkeit bleiben so lange bestehen, bis der mündige Sohn einen eigenen Hausstand gründet. Wenn er heiratet, ohne dass er über eigenes Vermögen verfügt, bleibt er in der Vormundschaft des Vaters. Manchmal hört man auch heute noch den väterlichen Spruch: „So lange du die Beine unter meinen Tisch stellst, entscheide ich, was richtig ist.“

Eine noch geringere Rolle spielt bei Mädchen das Erreichen des Mündigkeitsalters, das meist bei 12 Jahren liegt. Von da an sind sie ehfähig und werden nach Möglichkeit rasch verheiratet. Damit tauschen die Mädchen die väterliche Vormundschaft gegen die des Ehemanns. Zu bestimmen haben Frauen des Mittelalters in ihrem ganzen Leben nur wenig.



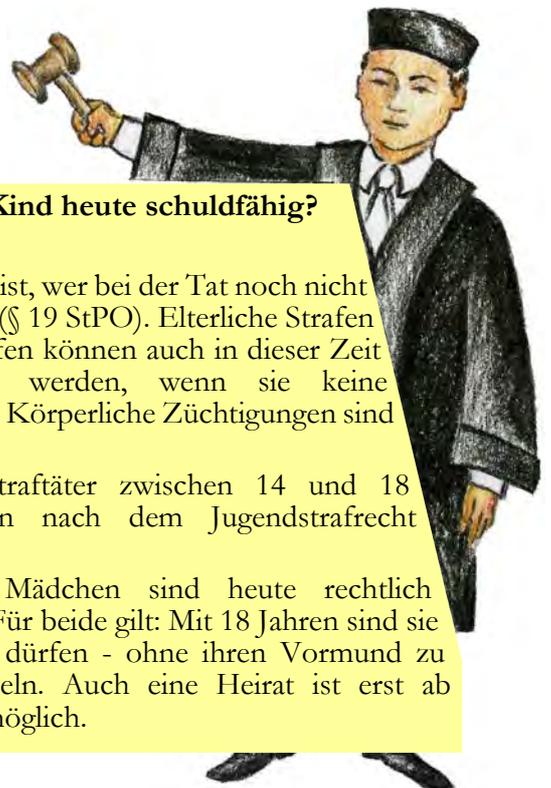
Rechts sitzt der Herr (grüner Rock, Schapel als Kopfschmuck und Rangabzeichen). Er zweifelt daran, dass das Kind schon lehensfähig ist.

31

Zweifel an der Mündigkeit eines Kindes (W fol. 69 r.)

Dazu zeigt er auf die Zahlen: VI steht für 6 Wochen, LII verweist auf das Jahr (52 Wochen ergeben ein Jahr) und XIII ist die Anzahl der Jahre (13). Kind und Vormund schwören auf das Reliquiar, dass das Kind 13 Jahre und 6 Wochen alt ist.

Deshalb darf der Herr von dem Gut des Kindes keinen Ertrag mehr für sich entnehmen, der Gewinn bleibt fortan beim Kind.



Wann ist ein Kind heute schuldfähig?

Schuldunfähig ist, wer bei der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 19 StPO). Elterliche Strafen oder Schulstrafen können auch in dieser Zeit ausgesprochen werden, wenn sie keine Straftaten sind. Körperliche Züchtigungen sind z. B. verboten.

Jugendliche Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren werden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.

Jungen und Mädchen sind heute rechtlich gleichgestellt. Für beide gilt: Mit 18 Jahren sind sie volljährig und dürfen - ohne ihren Vormund zu fragen - handeln. Auch eine Heirat ist erst ab diesem Alter möglich.



Im Sachsenspiegel werden drei Möglichkeiten beschrieben, wie im hohen Mittelalter Frauen nach dem Tod des Ehemannes abgesichert worden sind. Zu dieser Zeit ist es gar nicht so selten, dass der Mann stirbt und die Frau allein zurückbleibt. Als Vormund erhält sie automatisch den nächsten männlichen Verwandten ihres toten Gatten. Der weiteren Finanzierung des täglichen Lebens dienen Morgengabe, Musteilung und Witwengerade.

Die Morgengabe ist ein Geschenk des Bräutigams an die Braut. Sie besteht aus Geld oder Gütern und wird oft am Morgen nach der Hochzeitsnacht überreicht, manchmal auch früher oder später. Bei der Hochzeit ist sie nur ein Versprechen des Mannes und wird erst wichtig, wenn er vor ihr stirbt. Die Morgengabe geht nämlich nicht in die Erbmasse ein, sondern wird Eigentum der Frau.

Der Musteil ist die Hälfte der am 30. Tag nach dem Tod des Ehemannes noch vorhandenen Speisevorräte. In den ersten dreißig Tagen nach dem Tod des Mannes darf die Frau von den Speisen im Haushalt uneingeschränkt leben, danach sind ihre Ansprüche mit dem Musteil abgegolten.

Bei der Witwengerade handelt es sich um Gegenstände aus dem Nachlass des Mannes wie Vorräte, Hausrat, Lebensmittel, die der Frau von ihrem neuen Vormund zugestanden werden. Das übrige Mobiliar, Bargeld usw. erbt der künftige Vormund der Frau.



Die Morgengabe besteht in diesem Fall aus dem Hof oder Garten (= Flechtzaun) und dem Vieh, das auf das Feld getrieben wird (Ziegenböcke, Pferde, Rinder). Es ist deshalb außerhalb des Zaunes gezeichnet worden. Werden die Schweine auf dem Feld gehalten, sind sie der Morgengabe zugehörig, werden sie als Mastschweine im Gebäude gezüchtet, gehören sie zum Musteil. Das ist in der Zeichnung nicht zu erkennen.

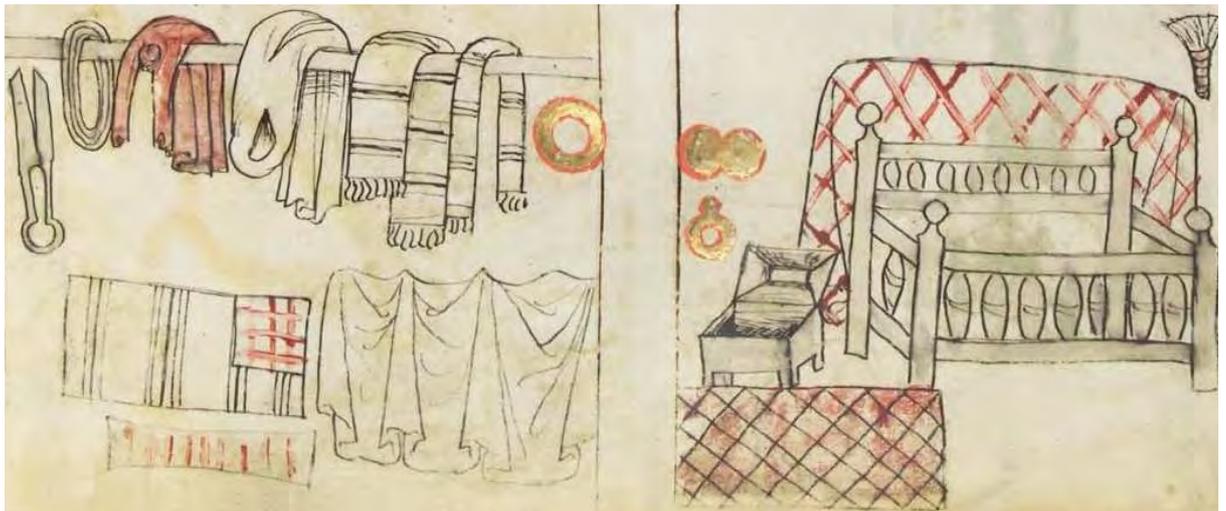
Der Ort, an dem sich das Musteil befindet, wird durch den Wohnturm mit Fenster, Zinnen und Ziegeldach veranschaulicht. Zu diesem ansprechenden Haus passt die Witwe in ihrem höfisch aussehenden Kleid.

Der Mann hinter dem Vieh ist der Erbe des Ehegatten (männlich). Er akzeptiert das Wegführen der Morgengabe und des Musteils.

32

Musteilung und Mitnahme der Morgengabe (W fol. 17 r.)

Frauen in Sicherheit



Die Witwe trägt einen gerafften Mantel und steht vor ihrer Witwengerade. Dazu zählen zwei Gänse und drei Schafe. Es ist aber auch ein Kasten mit Füßen (für Kleidung?) abgebildet. Darüber sind ein Leuchter und ein Gebetbuch zu erkennen. Eine Waschschißel und ein Handspiegel vervollständigen diesen Teil der Gerade.

Im oberen Bild hängen neben Schere und Garn noch Rock und Hemd. Daneben ist ein Handtuch zu erkennen.

Unter der Stange liegen Bettzeug (gestreift), ein Kissen (kariert) und ein Laken (rote Linien). Rechts davon ist ein Tischtuch abgebildet worden. Der goldene Doppelkreis stellt eine Schapel (reifenförmiger Kopfschmuck) dar.

Rechts daneben befinden sich ein Armreif und ein Ring. Darunter steht eine offene Kiste, vor der ein Teppich liegt. Das Möbelstück ist ein Stuhl, der vor einem Wandteppich steht. Oben rechts ist eine Bürste abgebildet.

Diese umfangreiche Witwengerade gehört sicher einer vornehmen Frau.

33

Witwengerade
(W fol. 17 r.)

Wie wird heute eine Frau nach dem Tod des Ehemannes abgesichert?

Stirbt ein Ehepartner, so gehört sein Anteil zum Nachlass und wird vererbt (§ 1482 BGB). Dabei hat eine Frau die selben Rechte wie ein Mann.

Die generelle Vormundschaft über Frauen ist abgeschafft. Vormundschaft ist nur möglich, wenn eine Person vollständig oder teilweise in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist. Das ist aber nicht vom Geschlecht abhängig.

Morgengabe, Musteil und Gerade gibt es nicht mehr. Allerdings muss auch heute 30 Tage nach einem Erbfall Unterhalt im gewohnten Umfang gewährt werden. Frauen sind dabei Männern gleichgestellt (§ 1969 BGB).





Gott ist im Mittelalter der Hüter des Rechts. Er duldet nicht, dass der Schuldige freigesprochen wird oder der Unschuldige unterliegt. Wenn die Menschen mit ihrer irdischen Beschränktheit nicht erkennen, wessen Beweise richtig sind, hilft Gott selbst mit einem Zeichen, dem Gottesurteil.

Da der himmlische Herrscher beim Gottesurteil persönlich mitwirkt, wird das Verfahren in ein Zeremoniell eingebettet, das in oder bei einer Kirche stattfindet. Es beginnt gewöhnlich mit einem dreitägigen Fasten und Beten, wobei die letzte Nacht in der Kirche selbst verbracht wird. Es schließt sich ein Gottesdienst an, in dem der Beweisführer auch das christliche Abendmahl empfängt. Das Element, mit denen die Prüfung des Beweisführers erfolgen soll (z. B. Feuer, Wasser), wird geweiht. Dann beginnt die Probe. Wer dabei ein Übel erleidet, steht im Verdacht der Schuld. Dies ist so ähnlich wie beim Eid.

Das Gottesurteil gibt es in vielen Formen:

Bei der **Feuerprobe** trägt der Beweisführer z. B. ein glühendes Eisen über neun Schritte oder holt Steine, einen Ring, eine Münze aus einem Kessel mit kochendem Wasser. Anschließend wird das verbrannte Körperteil verbunden und nach einigen Tagen beschaut. Ist die Wunde eitrig geworden, sind die Argumente des Beweisführers falsch gewesen und er ist schuldig.



Zwei Personen führen einen Beweis. Der rechte Mann schwört auf ein Reliquiar. Sein Gegenüber zeigt mit abwehrender Geste, dass er den Beweis für unglaubwürdig hält (Eidesschelte). Mit der rechten Hand zeigt er auf das Feuer, möglicherweise hat er gerade ein Stück Eisen hineingetan, das sein Gegner herausholen muss.

Der **Zweikampf** findet in einem begrenzten Gebiet statt. Ziel ist die Überwältigung mit Schild und Schwert, nicht der Tod des Gegners. Als besiegt gilt auch, wer über die Grenze ausweicht, wer wegen des Verlustes seiner Waffen kampfunfähig ist oder sich als besiegt erklärt. Ein Beschuldigter, der sich bis zum Sonnenuntergang verteidigen kann, hat die Probe bestanden. Gott steht auf seiner Seite.

Gott wird es beweisen



Bei der **Kaltwasserprobe** wird der Beweisführer gefesselt und ins kalte Wasser gestoßen. Geht er unter, hat ihn das geweihte Wasser aufgenommen und er ist unschuldig. Bleibt er oben, stößt ihn das reine Wasser ab und seine Schuld ist bewiesen.

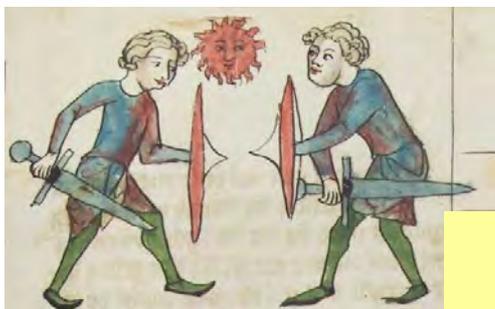
Das Bild ist zweigeteilt. Links schwören zwei Männer über einem Reliquiar, dass ihnen ein (nicht abgebildetes) Gut gehört.

Rechts liegt der Beweisführer nackt in einem Bottich mit kaltem Wasser. Um seinen Bauch ist ein Strick gespannt, damit er nicht ertrinken kann. Diesen Strick hält der Henker (rotes Gewand) in seinen Händen.

Der Prozessgegner zeigt mit den übergeschlagenen Armen, dass er dem Beweisführer nicht glauben, seinen Anspruch durchsetzen zu können. Er beobachtet gemeinsam mit einem Zeugen (blaues Gewand), ob der Beweisführer untergeht oder nicht.

36

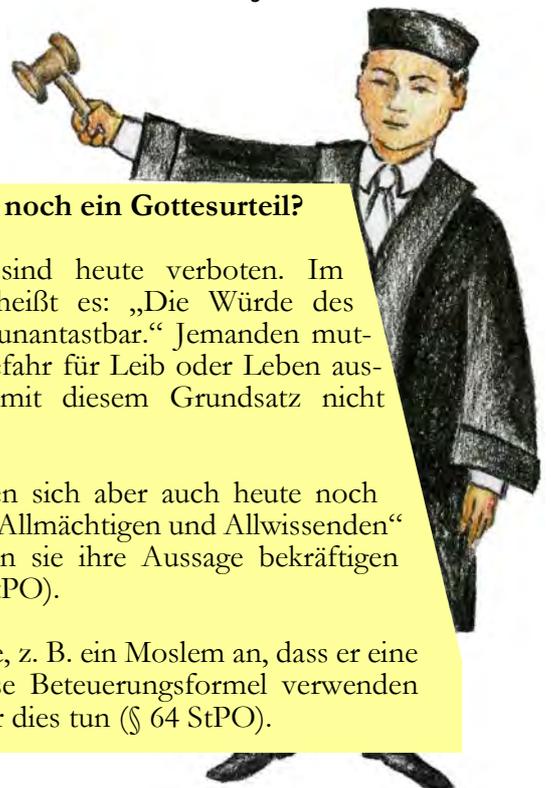
Wasserprobe für den Fall, dass zwei das gleiche Gut beanspruchen (W fol. 45 v.)



Mit Buckelschilden und blanken Schwertern kämpfen zwei Männer.

35

Zweikampf (W fol. 26 r.)



Gibt es heute noch ein Gottesurteil?

Gottesurteile sind heute verboten. Im Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jemanden mutwillig einer Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen, ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

Zeugen können sich aber auch heute noch auf Gott „den Allmächtigen und Allwissenden“ beziehen, wenn sie ihre Aussage bekräftigen wollen (§ 64 StPO).

Gibt ein Zeuge, z. B. ein Moslem an, dass er eine andere religiöse Beteuerungsformel verwenden will, so kann er dies tun (§ 64 StPO).

47



Es ist eines der schwierigsten Rechtsprobleme überhaupt, ein angemessenes Strafmaß für eine Tat festzulegen. Soll ein Mörder für seine Tat selbst getötet werden? Reicht bei Diebstahl die Rückgabe des unrechtmäßig erworbenen Gutes?

Welche Aussagen trifft der Sachsenspiegel?

Parallel zu den Buß- und Sühneleistungen entwickelt sich zur Zeit des Sachsenspiegels ein strenges Strafrecht. Es betont die peinliche Strafe. Peinlich leitet sich vom lat. poena (Strafe) ab. Anders als z. B. beim Wergeld soll die Strafe sichtbar sein und den Täter für alle offenbaren.

Deshalb richten sich die Bestrafungen gegen den Körper oder gar das Leben der Täter. Die Missetat gilt als Bruch des geltenden Friedens und wer den Frieden bricht, dem wird der Friede genommen. Dieses Prinzip kann auf alle Menschen gleichermaßen angewendet werden, auch auf den Adel.

Zu den todeswürdigen Verbrechen gehören die Tötung eines Menschen, schwerer Diebstahl, Raub, Friedensbruch, Brandstiftung, Zauberei, Giftmischerei, Vergewaltigung und Ehebruch. Eine Ehe wird im Mittelalter dann gebrochen, wenn einer der beiden Partner sexuelle Beziehungen zu einem

Dritten aufnimmt. Damit hat er das Versprechen vor Gott gebrochen, dem Ehepartner treu zu sein.

Leibesstrafen sind oft „spiegelnde“ Bestrafungen, mit denen die Tat für jedermann sichtbar wird. Im Sachsenspiegel wird das Abschlagen der Hand, das Abhauen von Fingern, das Abschneiden von Ohren oder der Zunge benannt. Die Todesstrafe wird mit Hängen, Enthaupten, Rädern und Verbrennen vollstreckt. Geringfügigere Delikte, z. B. kleine Diebstähle oder der Betrug mit Gewicht, werden mit körperlichen Züchtigungen belegt (Strafen zu Haut und Haar).

Ermessensspielraum gibt es für die Richter eigentlich kaum. Allerdings werden die vorgeschriebenen blutigen Strafen vor allem gegen Ortsfremde vollstreckt, während Einheimische oft (auch aus Kostengründen) nach körperlicher Züchtigung des Landes verwiesen werden.



Schwerer Diebstahl wird mit dem Tod durch Erhängen bestraft. Der Bauermeister zeigt auf den Henker mit der Schere, der die drohende Strafe für leichten Diebstahl symbolisiert (Haut und Haar). Er empfängt vom Dieb die Ablösesumme, mit der dieser die eigentlich vorgesehene Bestrafung vermeidet.

Wenn Strafen peinlich werden

Auch gibt es die Möglichkeit, Leibesstrafen mit Geldzahlung abzulösen oder auf Gnade zu hoffen. Insbesondere Minderjährige, Frauen und Geistesranke können in diesen Genuss kommen. Anwendung findet das Gnadenverfahren auch bei Notwehr und bei Handlungen im Affekt.



Mit dem Zurückdrängen der Fehde und dem Durchsetzen der peinlichen Strafen entsteht allmählich mit dem Scharfrichter ein neuer Beruf. Er verdient sein Geld damit, die peinlichen Strafen zu vollstrecken.

Das Opfer liegt mit abgeschlagenen Händen und Schenkeln tot am Boden. Sein Schwert symbolisiert den Angriff auf die überlebende Person. Mit dem Tuch wird signalisiert, dass dieser in Notwehr gehandelt hat.

39

Ausgleichszahlung für Totschlag in Notwehr (W fol. 29 v.)

In der anschließenden Gerichtsverhandlung wird der Totschläger (mit Schwert) verurteilt, dem Grafen (mit Hut) ein Strafgeld (Gewette) und dem nächsten männlichen Angehörigen des Toten einen Schadensersatz (Wergeld) zu zahlen.

Im Text ist noch das D zu erkennen, das auch im unteren Bildstreifen erscheint.



Gibt es heute noch peinliche Strafen?

Strafen an Leib und Leben sind ebenso unmöglich wie Strafen zu Haut und Haar. Würden das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde verletzen.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ehebruch und Zauberei gibt es im Strafgesetzbuch nicht mehr, alle anderen Delikte werden auch heute noch mit Strafen geahndet.

Der Henker hat sein Werk getan und will gerade mit dem Rock sein Schwert abwischen. Für welche Tat die Strafe erfolgt, wird nicht ersichtlich.



38

Hinrichten durch Enthaupten (W fol. 29 v.)

49



Niemand kann sich seine Nachbarn und Mitbürger aussuchen, jeder muss mit ihnen leben. Die meisten Menschen versuchen, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Ist dies eine Erfindung unserer Tage?

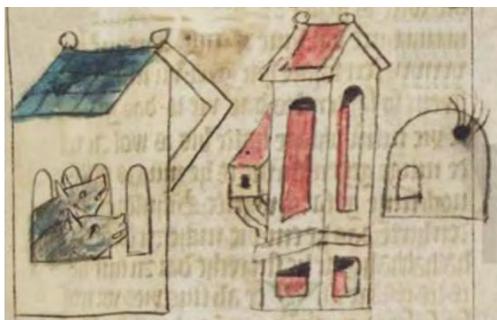
Um mit einem Nachbarn in Frieden zu leben, soll dieser möglichst wenig mit Gestank und Gefahren belästigt werden. Eine entsprechende Regelung des Sachsenspiegels wendet sich unangenehmen Gerüchen zu:

Ldr. II, 51 (1 und 3)

Wie weit Backofen, Abort und Schweinehof vom Zaun entfernt sein sollen.

Backofen, Abort und Schweinehof sollen drei Fuß von dem Zaun entfernt sein. ...

Den Abort, der gegen den Hof eines anderen steht, soll man bis auf die Erde herab einhegen.



40

Abstandsregelungen im Sachsenspiegel (W fol. 38 r.)

Links ist der Schweinestall zu erkennen. Der Abort (Trockenklo) ist als angebauter Erker am Haus dargestellt. Rechts befindet sich der Backofen. Alle drei müssen drei Fuß vom nicht eingezeichneten Zaun entfernt sein.

50

Gefährdungen für die Nachbarschaft können auch auftreten, wenn das Regenwasser des eigenen Grundstücks auf das des Nachbarn rinnt. Deshalb heißt es im Sachsenspiegel:

Ldr. II, 49 (1)

Niemand soll eine Dachtraufe in den Hof eines anderen hängen lassen.

Wie die Dachtraufe hängen soll.

In diesem Sinne verläuft die Dachrinne im Bild links unten hinter dem Schweinestall so entlang, dass das Regenwasser in das eigene Grundstück abfließen kann.

Ein besonderes Problem stellt für die Einwohner der oft winzigen Dörfer das Hochwasser dar. Staudämme zur Regulierung des Wasserstandes sind noch unbekannt. Deshalb kommt dem Deichbau große Bedeutung zu:

Alle Dörfer, die am Wasser liegen und einen Deich haben, der sie vor der Flut schützt, sollen ihren Teil des Deiches vor der Flut befestigen. Wenn aber die Flut kommt und der Deich bricht, dann ruft man alle Leute, die in diesem Deichabschnitt wohnen, mit dem Notruf zusammen: wer dann nicht hilft, den Deich auszubessern, der hat alles Erbe verwirkt, das er im Deichbereich besitzt.

Ldr. II, 56 (1)

Von der Befestigung eines Deiches gegen die Flut.

Mittelalterliche Nachbarschaftshilfe kennt also auch Druck: Wer sein Grundstück, das hinter einem Deich liegt, behalten will, muss mit anpacken, ansonsten fällt sein Eigentum der Gemeinschaft zu.

Das Miteinander organisieren



Der Sachsenspiegel enthält auch eine Verkehrsordnung, die mit klaren Regelungen aufwartet:

Die Straße des Königs soll so breit sein, dass ein Wagen dem anderen Platz machen kann. Der leere Wagen soll dem beladenen, der wenig beladene soll dem schwer beladenen ausweichen.

Der Berittene soll einem Fuhrwagen und der Fußgänger einem Berittenen weichen.

Der Fuhrwagen, der zuerst auf eine Brücke rollt, der soll sie auch zuerst überqueren - er sei leer oder beladen.

Wer zuerst zur Mühle kommt, der soll auch zuerst mahlen.

Der rechte Wagenlenker hält sein Gespann zurück, da er mit seinem unbeladenen Gefährt warten muss. Sein Wagen ist ein Langbaum mit Speichenrädern.

Sein Gegenüber hält das Handpferd in Bewegung, da er mit dem beladenen Wagen Vorfahrt hat. Er führt einen Leiterwagen mit Speichenrädern.

41

Verkehrsordnung auf Straßen des Königs (W fol. 39 v.)

Ldr. II, 59 (3 und 4)

Wie breit des Königs Straßen sein sollen.

Wer dem anderen dort ausweichen soll. Wer es zuerst tun soll.

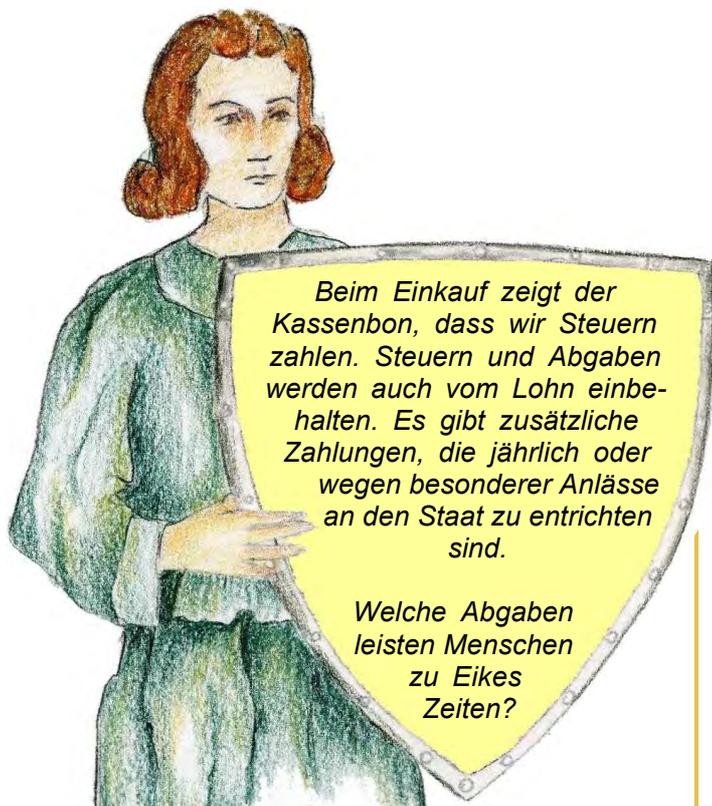


Gibt es diese Regelungen heute noch?

Regelungen zur generellen Vermeidung von Gerüchen und Lärm sowie Gefahren gibt es heute in ähnlicher Weise. Allerdings sind weder Schweineställe noch Aborte (Toiletten) und Backöfen aufgeführt (§ 906 BGB).

Der Deichbau ist heute keine Pflicht der Gemeinden, dafür gibt es zuständige Regierungsstellen. Hilfe bei Hochwasser ist aber eine moralische Pflicht geblieben.

Die Straßenverkehrsordnung kennt immer noch den Grundsatz, dass derjenige Vorrang hat, der als erster vor Ort ist. Heute ist diese Regelung insbesondere bei Parklücken wichtig (§ 12 StVO).



Im Mittelalter ist regelmäßig der Zehnt zu entrichten. Das ist der zehnte Teil des erwirtschafteten Gewinns. Zehntpflichtig sind grundsätzlich alle geistlichen und weltlichen Grundbesitzer, allerdings sind Klöster oft davon befreit.

Damals richtet sich die Arbeit innerhalb eines Jahres nach den Jahreszeiten und nach christlichen Festtagen. Dies wird besonders deutlich im Abgabekalender der Heidelberger Bilderhandschrift.



Am Tag der Heiligen Walpurgis ist der **Lämmerzehnt** fällig.

Der Tag der Heiligen Walpurgis ist der 1. Mai. Auf den Lämmerzehnt wird deshalb mit einem Maibaum aufmerksam gemacht, der oft zu Walpurgis als Schmuck dient. Heute werden dafür in der Regel Birken verwendet.

42 a

Lämmerzehnt
(H fol. 9 r.)



Am Tag des Heiligen Urbans sind Abgaben auf die **Wein- und Obstgärten** zu entrichten.

Papst Urban I. soll an einem 25. Mai enthauptet worden sein. Ende Mai ist für die Bauern eine wichtige Zeit, weil da die Frühjahrspflege beendet sein sollte. Dies wird durch den leeren roten Arbeitskittel (rechts) symbolisiert.

42 b

Wein- und Obstzehnt
(H fol. 9 r.)

Allerdings weiß man zu dieser Zeit noch nicht, welchen Ertrag ein Weinberg oder Obstgarten bringen wird.



Am Tag des Heiligen Johannes sind **Fleischzehnte** (z. B. Rind, Kalb, Ziege, Hahn) fällig.

Am Johannistag (24. Juni) ist es üblich gewesen, eine Johannis-krone aus Zweigen und Laub zu flechten und mit Eierschnüren zu schmücken. Unter ihr wird so viele Nächte lang getanzt, wie die Krone ihr grünes Laub behält.

42 c

Fleischzehnt
(H fol. 9 r.)

Nun höret, wann etwas fällig ist

Am Tag der Heiligen Margarethe liegt der **Kornzehnt**.

Der Korn liegt bereit zur Abgabe.

Die Heilige Margarethe wird als Märtyrerin dargestellt. Im Kerker erscheint ihr der Teufel in Gestalt eines Drachens und bedroht sie mit Feuer. Sie kann ihn aber bändigen.

Ihr Gedenktag ist der 13. Juli.



42 d

Kornzehnt
(H fol. 9 r.)

Zum Fest der Krautweihe ist der **Gänsezehnt** fällig.

Beim Fest der Krautweihe am 15. August werden in Kirchen Bündel von Kräutern und Wurzeln geweiht, um damit den Viehställen Schutz zu geben.



42 e

Gänsezehnt
(H fol. 9 r.)

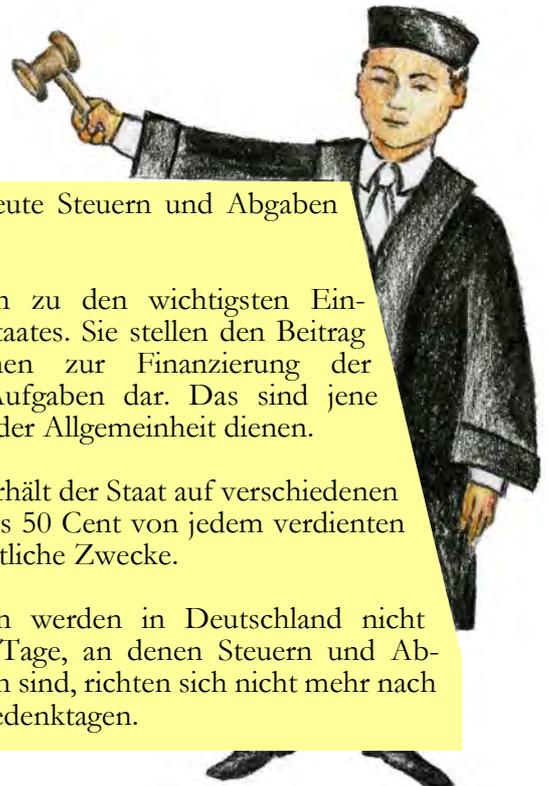


42 f

Schlussbild
Abgaben-
kalender
(H fol. 9 r.)

Am Tag des Heiligen Bartholomäus sind **Zins- und Pachtzahlungen** fällig.

Der Heilige Bartholomäus ist einer der Jünger Jesu. Wegen seines Bemühens um die Verbreitung des Christentums wurde ihm in Armenien bei lebendigem Leib die Haut abgezogen und er dann gekreuzigt. Deshalb wird er mit einer Stange, auf der seine Haut hängt, dargestellt. Sein Gedenktag ist der 24. August.



Wie werden heute Steuern und Abgaben erhoben?

Steuern zählen zu den wichtigsten Einnahmen des Staates. Sie stellen den Beitrag jedes Einzelnen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben dar. Das sind jene Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen.

Gegenwärtig erhält der Staat auf verschiedenen Wegen mehr als 50 Cent von jedem verdienten Euro für öffentliche Zwecke.

Naturalabgaben werden in Deutschland nicht erhoben. Die Tage, an denen Steuern und Abgaben zu leisten sind, richten sich nicht mehr nach christlichen Gedenktagen.

*Jeder Mann ist Vormund seiner Frau,
sobald sie ihm angetraut ist.*

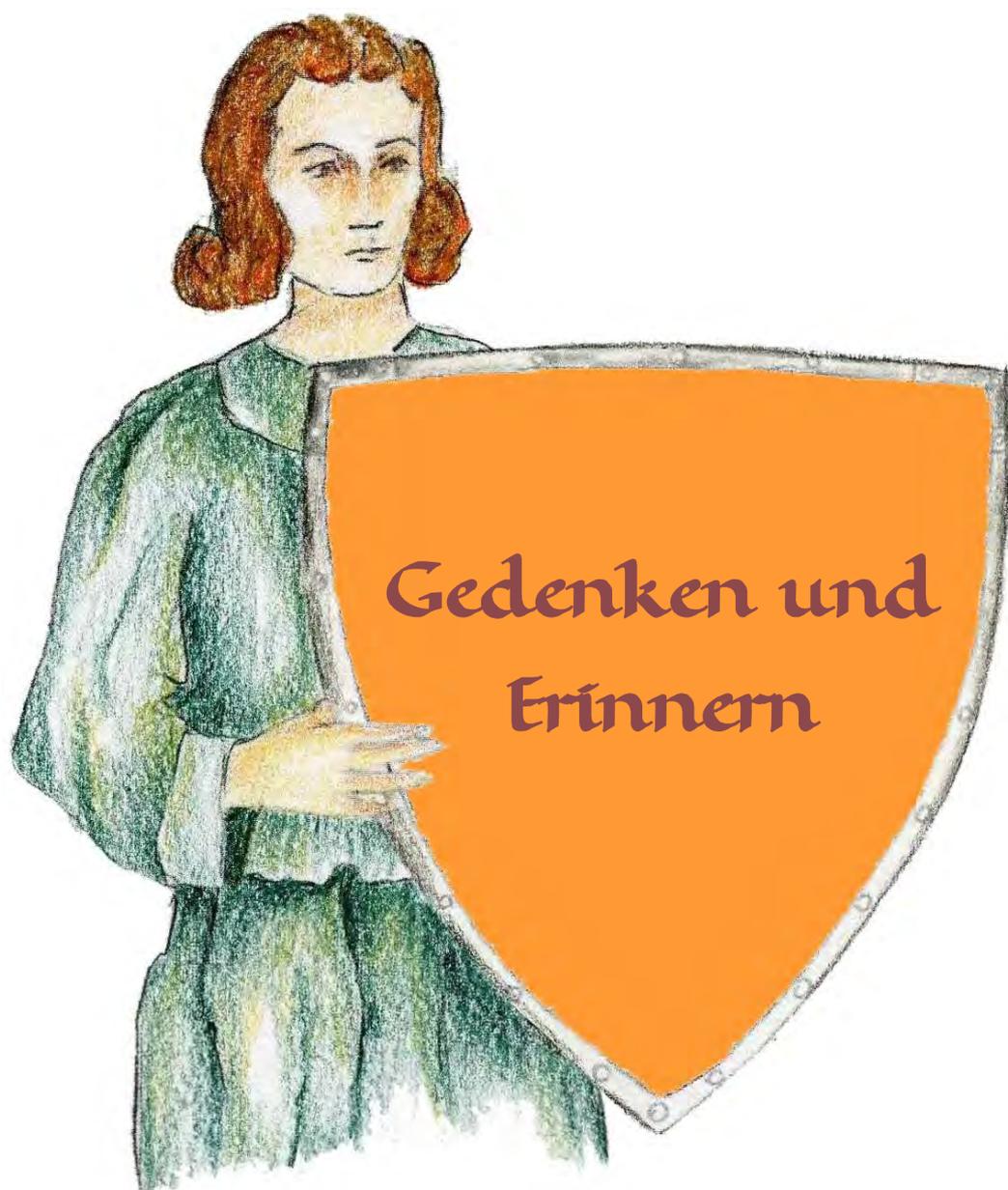
*Landrecht III, 45 (3)
Von jedermanns Manngeld und Buße.*

*Pfennige soll man erneuern,
wenn neue Herren kommen.*

*Landrecht II, 26 (1)
Wann man neue Pfennige schlagen
soll.*

*Man darf niemanden aus seinem
Besitz weisen,
außer er sei ihm vor Gericht
abgenommen.*

*Lehnrecht II, 38 (4)
Vom Lehenbesitz.*





Reppichau gedenkt in einem einmaligen Kunstprojekt seines berühmtesten Bürgers Eike von Reggow. Das Dorf hat sich in einen lebendigen Sachsen- spiegel verwandelt.

Im Informationszentrum kann man sich in die Geheimnisse des Sachsen- spiegels einweihen lassen und sich mit Material versorgen. In unmittelbarer Nähe stehen am Dorfteich 7 Großfiguren von 5 Metern Höhe, zu denen Erklärungs- tafeln gehören. Das ganze Areal ist der Zahl Sieben gewidmet, die in unter- schiedlichen Beziehungen zu entdecken ist.

Den Eingang zur Lindenstraße markieren drei lebensgroße Kühe mit Darstellungen aus den Bilderhand- schriften des Sachsen- spiegels. Die Straße ist mit 13 lebensgroßen Figuren gesäumt, die die Straßenlaternen halten. Im Dorf fallen die Fassadenbemalungen ins Auge, die Bilder des Sachsen- spiegels zeigen.

Im Kirchpark stehen Metallplastiken mit christlichen Motiven der Bilderhand- schriften. Das Mühlenmuseum bringt den Sachsen- spiegel und Eike von Reggow näher.

Mit diesem Ensemble ist Reppichau das einzige Freilichtmuseum für deutsche und europäische Rechtsgeschichte. Das „Kunstprojekt Sachsen- spiegel“ würdigt den Schöpfer und sein Rechtsbuch.



43

Vereins- haus vom „Kunst- projekt Sachsen- spiegel“ (2008)



44

Kuh mit Ab- bildungen aus dem Sachsen- spiegel (2008)

Kunst in Reppichau

45

Figurengruppe zur
Zwei-
Schwerter-
Lehre in der
Linden-
straße
(2008)



46

Großfigur
am
Dorfteich
(2008)



47

Figuren des
Sachsen-
spiegels als
Laternen-
halter in der
Linden-
straße
(2008)



48

Die Zahl
Sieben, Trafo-
häuschen am
Anger
(2008)

Informationsbüro

Akener Str. 3a

06386 Reppichau

Tel./Fax: 034909/70700

Öffnungszeiten (nur April-Oktober):

täglich 10.00-12.00 Uhr und

13.00-17.00 Uhr

www.reppichau.de

foerderverein@reppichau.de



Vielleicht ist der Falkenstein tatsächlich die Burg, auf der Eike seinen Sachsenspiegel oder Teile davon verfasst hat?

Wie wird auf der Burg Falkenstein des Spieglers gedacht?

Der Falkenstein erhebt sich in 134 Meter Höhe auf einem steilen Felsen. Der Bergfried mit seinen 36 Metern überragt die Anlage und gibt ihr ein markantes Aussehen. Eine 4 Meter mächtige und 14 Meter hohe Mauer umgibt die Anlage, die sich heute in den Wäldern des Selketals im Harz verbirgt.

Als die Burg zwischen 1115 und 1120, also etwa einhundert Jahre vor der Niederschrift des Sachsenspiegels, von einem regionalen Grafengeschlecht gegründet wird, gibt es in ihrer Umgebung einige Dörfer, von deren Einkünften die Grafen leben.



49

Rekonstruktionsmodell der Burg Falkenstein (2009)

58

Der letzte Falkensteiner gibt 1332 die Burg seinem Lehnsherrn, dem Bischof von Halberstadt, zurück, da kein männlicher Erbe zur Verfügung steht. In der Mitte des 15. Jahrhunderts übernehmen die Herren von Asseburg die Burg Falkenstein, die zu diesem Zeitpunkt recht verfallen ist. Die Asseburger bauen den Falkenstein zu der Anlage um, die heute noch bestaunt werden kann.



50

Falkenstein im Vorharz (2005)

Der bedeutendste Vertreter des Falkensteiner Grafengeschlechts ist Graf Hoyer von Falkenstein, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts Vogt (Verwalter) des reichen und mächtigen Damenstifts Quedlinburg wird. Dort lebt eine Gemeinschaft unverheirateter Frauen aus dem Hochadel, die ein gottgefälliges Leben führen, ohne dafür ins Kloster zu gehen. Graf Hoyer versucht, die Einkünfte des Damenstifts für sich zu nutzen und behauptet sich in einer Reihe von Auseinandersetzungen gegen die Äbtissin. Er verkauft nach und nach seine Rechte als Vogt und festigt mit dem erzielten Erlös seine Besitzungen im Harzvorland. Nach 1250 verliert sich seine Spur in Magdeburg.

Bei Graf Hoyer auf dem Falkenstein

Allerdings: Als Vogt des Quedlinburger Frauenstifts hätte man ihn bestimmt vergessen, als Förderer des Eike von Repgow ist er mehr als 750 Jahre nach seinem Tod noch in unserem kulturellen Gedächtnis.

Graf Hoyer ist in der Vorrede des Rechtsbuches erwähnt:

Nun danket alle zusammen dem Grafen von Falkenstein, der Graf Hoyer genannt wird, dass dies Buch auf seine Bitte in deutscher Sprache abgefasst worden ist. Eike von Repgow hat es getan.

Vorrede

Auch wenn nicht wirklich sicher ist, ob auf der Burg Falkenstein tatsächlich der Sachsenspiegel verfasst worden ist, ist die Burg ein Erinnerungsort an den Spiegler und sein Buch geworden. Es gibt dort eine sehr interessante Ausstellung, die das Werk und seine Wirkung bis in die Gegenwart vorstellt.



51

Ausstellung zum Sachsenspiegel auf Burg Falkenstein (2009)



52

Burg Falkenstein, im Vordergrund der Eike-von-Repgow-Stein (2009)

Neben der Ausstellung über den Sachsenspiegel beherbergt die Burg auch einen Falkenhof mit einer Falknerei. Adler, Bussarde, Falken und Geier werden im freien Flug vorgeführt. Damit soll das traditionsreiche Handwerk der Jagd mit abgerichteten Greifvögeln erhalten werden.

Museum Burg Falkenstein

06543 Falkenstein/OT Pansfelde

Tel.: 034743/535 59-0

Fax: 034743/535 59-20

Öffnungszeiten:

April-Oktober: täglich 10.00-18.00 Uhr

November-März: Di-So 10.00-16.30 Uhr

www.burg-falkenstein.de

falkenstein@dome-schloesser.de

59



In Sachsen-Anhalt gibt es eine Reihe von Kunstwerken aus den 1930er-Jahren. Heute entstehen neue Formen des Gedenkens und Erinnerns, die Eike von Reggow nicht monumental in Stein hauen, sondern ihm auf anderen Wegen gerecht werden wollen.



53
Holzfiguren des Eike von Reggow und Hoyer von Falkenstein (2009)



54
Denkmal in Magdeburg (2009)

In Magdeburg steht am heutigen Platz des 17. Juni ein Denkmal für Eike von Reggow, das 1938 eingeweiht wurde. Es gehörte ursprünglich zu einem Brunnen der in Erinnerung an die letzte urkundliche Erwähnung des Spieglers (1233) angelegt wurde.

Andreas Kuhnlein aus Unterwössen (Bayern) schuf aus Ulmenholz diese Figuren. Sie stellen Eike von Reggow im Gespräch mit Hoyer von Falkenstein dar. Die Figurengruppe hat ihren Platz auf der Burg Falkenstein gefunden und kann dort besichtigt werden.

Die Plastiken entstanden für die sachsen-anhaltische Landesausstellung „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“, die gleichzeitig Ausstellung des Europarates war und im Jahre 2006 in Magdeburg sowie Berlin gezeigt wurde.

In Vielfalt erinnern

Das 1934 von den Nationalsozialisten eingeweihte Denkmal des Eike von Repgow steht in seinem vermutlichen Geburtsort Reppichau am Kirchturm. Es hat die Form einer mittelalterlichen Grabplatte.

Die Nationalsozialisten missbrauchten Eike von Repgow als den angeblichen „Verkünder deutschen Volksrechts“. Deshalb war zur Einweihung des Denkmals Naziprominenz, z. B. der damalige Justizminister, erschienen.



56

Denkmal an der Kirche Reppichau (2008)

Das Justizministerium verlieh am 12. März 2009 im Zusammenhang mit der 800. Wiederkehr der erstmaligen Erwähnung des Eike von Repgow (1209) dessen Namen dem neuen Justizzentrum in Magdeburg.

Sie ordnet sich in ständige Bemühen des Landtages ein, die rechtsgeschichtliche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts

stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken.

Gleichzeitig übergab der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt eine Tafel des Halleschen Bildhauers Martin Roedel, die in den Gehweg vor dem Justizzentrum eingelassen werden soll.



55 a und b

Magdeburger Justizzentrum „Eike von Repgow“ und Gedenktafel (2009)



61

Clausdieter Schott (Hg.): Eike von Reggow. Der Sachsenspiegel
Zürich: Manesse Verlag 1984

Eine gelungene Übertragung des Sachsenspiegels in heutiges Deutsch mit einem Glossar sowie einem umfangreichen Namens- und Sachregister.

Anmerkung: Alle in diesem Buch verwendeten Zitate des Sachsenspiegels sind dieser Schrift entnommen.

Walter Koschorrek (Hg.): Der Sachsenspiegel in Bildern

Frankfurt/Main und Leipzig: Insel Verlag 1976

Taschenbuch, das einige Bildstreifen der Heidelberger Bilderhandschrift anschaulich erklärt. Es enthält eine Einführung in den Sachsenspiegel und sehr informative rechtshistorische Anmerkungen.

**Friedrich Ebel (Hg.): Sachsen-
spiegel. Landrecht und Lehnrecht**
Stuttgart: Philipp Reclam jun. 1993

Vollständiger Text des Sachsen-
spiegels in mitteldeutscher
Mundart, allerdings ohne Bilder.
Grundlage war eine Handschrift
aus der Bibliothek des Domstifts
Merseburg.

**Heiner Lück: Über den Sachsen-
spiegel. Entstehung, Inhalt und
Wirkung des Rechtsbuches**

Dössel: Verlag Janos Stekovics 2005
(2. Auflage)

Ein sehr informatives und reich
illustriertes Buch, in dem auch
auf die Burg Falkenstein und den
Ort Reppichau eingegangen wird.

**Friedrich W. Scheele: Di sal man
alle radebrechen**

Oldenburg: Isensee Verlag 1992

In zwei Bänden (Text, Bildband)
werden Strafen und ihr Vollzug,
wie sie sich im Sachsenspiegel
zeigen, aufgeführt und kommen-
tiert. Dieses Werk verlangt
einige Vorkenntnisse zum mittel-
alterlichen Strafrecht.

**Mamoun Fausa (Hg.): der sassen
speyghel. Sachsenspiegel - Recht -
Alltag**

Oldenburg: Isensee Verlag 1995

Der zweibändige Ausstellun-
gskatalog wertet die Oldenburger
Bilderhandschrift wissenschaft-
lich aus und analysiert auch die
Zeit, in der sie entstand. Die
beiden Bände wenden sich eher
an Experten.

Gedruckte und virtuelle Medien

Die **Wolfenbütteler Bilderhandschrift** ist von der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel digital aufbereitet worden.

Sehr hilfreich ist die Wortsuche (z. B. Kind, Schwert), mit der alle Seiten aufgelistet werden, die den gesuchten Begriff enthalten. Informativ ist das Beschäftigen mit einzelnen Seiten, deren Inhalt, Gestaltung und Anordnung erklärt werden. Man kann aber auch die Bilderhandschrift einfach nur digital durchblättern.



Die Adresse lautet: <http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/> (18.7.2009).

Die **Heidelberger Bilderhandschrift** des Sachsenspiegels liegt ebenfalls in einer digitalisierten Form vor, die zum Durchblättern geeignet ist. Verantwortlich ist die Universitätsbibliothek Heidelberg. Allerdings sind die Bilder nicht erklärt. Dafür ist es möglich, alle Bildstreifen in geringer Auflösung herunterzuladen (11 MB).

Die Adresse lautet: <http://diglit.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164> (18.2.2009).

Die **Dresdner Bilderhandschrift** wird von der Sächsischen Landesbibliothek/Staats- und Universitätsbibliothek Dresden der Öffentlichkeit digital zugänglich gemacht. Es ist möglich, in der Bilderhandschrift zu blättern. Ergänzt wird dieses Angebot durch einige Informationen zum Sachsenspiegel, dessen Autor und seiner Wirkung. Die vier Bilderhandschriften werden vorgestellt und interessante Informationen zur Restaurierung der Dresdner Bilderhandschrift gegeben, die zum Ende des Zweiten Weltkrieges mehrere Tage im Wasser lag.

Die Adresse lautet: <http://www.slub-dresden.de/sammlungen/handschriften-und-seltene-drucke/sachsenspiegel> (18.7.2009).

Zum **Oldenburger Sachsenspiegel** hält die Landesbibliothek Oldenburg einige Informationen bereit, die sich mit den besonderen Bildern (Strichzeichnungen) beschäftigen.

Die Adresse lautet: <http://www.lb-odenburg.de/uberlbo/bestand/ssp.htm> (18.7.2009).

Die Bundesregierung bietet einen besonderen Service an: Alle **Gesetzestexte** können unter <http://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen und im pdf-Format heruntergeladen werden.

Abkürzungen

O	Oldenburger Bilderhandschrift	<i>Ldr. II, 65 (1)</i>	Landrecht 2. Buch, Abschnitt 65, Absatz 1
H	Heidelberger Bilderhandschrift	<i>Wenn ein unmündiges Kind jemanden tötet oder Schaden zufügt.</i>	Formulierung des Abschnittes im Sachsenspiegel
W	Wolfenbütteler Bilderhandschrift		
D	Dresdner Bilderhandschrift		
Ldr.	Landrecht	27	Abbildungsnummer im Buch
Lnr.	Lehenrecht	<i>Unmündiges Kind schädigt andere Person (W fol. 87 r.)</i>	Kurzinhalt nach Sachsenspiegel
fol.	folio = auf Blatt (folium: lat. Blatt)		Fundstelle (hier: Wolfenbütteler Bilderhandschrift, Blatt 87 Vorderseite)
r.	recto = Vorderseite (lat. aufrecht, richtig)		
v.	verso = Rückseite (lat. gewendet, gedreht)		
StGB	Strafgesetzbuch		
StPO	Strafprozessordnung		
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
StVO	Straßenverkehrsordnung		

Bildnachweis

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (6 und 7), LISA/Siegfried Both (4, 9, 43-48), LISA-Landesbildarchiv/Hartmut Brauer (49-56), Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (alle übrigen Abbildungen)

Für die kostenlose Nutzung der Bildrechte an der Abbildung 11 sind wir der Sächsischen Landesbibliothek/ Staats- und Universitätsbibliothek Dresden zu besonderem Dank verpflichtet.

Eigentumsnachweis für Abbildung 3: Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Landesbibliothek Oldenburg, Cim 410 fol. 6 r., Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung.

Diese Abbildung ist uns dankenswerter Weise kostenlos von der Eigentümerin überlassen worden.

Die Zeichnungen (Eike von Repgow als Schildträger, Richter) sind von Carina Kellner angefertigt worden.